

Ausschussvorlage ULA 20/37

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“
– Drucks. [20/9132](#) –

9.	Grenzmuseum Schiffersgrund	S. 19
10.	K + S	S. 28
11.	VÖL – Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e. V.	S. 31
12.	Hessischer Bauernverband e. V.	S. 34
13.	Rhön GmbH	S. 42
14.	Hessischer Waldbesitzerverband e. V.	S. 46
15.	Familienbetriebe Land und Forst Hessen e. V.	S. 49
16.	Landkreis Fulda	S. 51
17.	Gemeinde Herleshausen	S. 54
18.	Dr. Stefan Wagner	S. 56
19.	Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e. V.	S. 76
20.	BUND Hessen e. V.	S. 78
21.	Landessportbund Hessen e. V.	S. 83
22.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. – HGON	S. 85
23.	Deutscher Wanderverband (DWV)	S. 90

**Stellungnahme des Grenzmuseums Schiffersgrund
zum Entwurf der Landesregierung für das Gesetz über das Nationale Naturmonument
„Grünes Band Hessen“ (Drucksache 20/9132) vom 13.09.2022**

15. November 2022

Zusammenfassung:

Das Grenzmuseum Schiffersgrund betrachtet das Gesetzesvorhaben zum NNM „Grünes Band Hessen“ als Chance für den Naturschutz, die Regionalentwicklung und die Erinnerungskultur mit einer wegweisenden Signalwirkung für die Erhaltung und Weiterentwicklung des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“ als einzigartige Erinnerungs- und Naturlandschaft. Die Erinnerungskultur wird im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch unzureichend berücksichtigt. Das Gesetz sollte die Gleichrangigkeit von Naturschutz und Erinnerungskultur am „Grünen Band“ ausdrücken, die Schaffung von Parallelstrukturen und Konkurrenzsituationen vermeiden, stattdessen die vorhandene Infrastruktur stärken, und eine Beteiligung der Erinnerungskultur am Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan gewährleisten.

Vorbemerkungen

Das Grenzmuseum Schifflersgrund bei Bad Sooden-Allendorf zwischen Hessen und Thüringen gehört zu den ersten und ältesten Grenzmuseen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Bereits am 3. Oktober 1991 eröffnet, dokumentiert, erforscht und vermittelt die Einrichtung seit mehr als 30 Jahren am historischen Ort die deutsche und europäische Teilungsgeschichte. Vor Ort ist der längste Originalabschnitt der innerdeutschen Grenze, ja des Eisernen Vorhangs in Europa erhalten. Dazu gehört neben dem denkmalgeschützten Grenzzaun und Kolonnenweg auch der Beobachtungsturm der DDR-Grenztruppen sowie der Todesort von Heinz-Josef Große, der beim Fluchtversuch am 29. März 1982 erschossen wurde. Außerdem liegt das Gedenkstättenengelände auf einem historischen Austauschgebiet, das im September 1945 von Hessen nach Thüringen wechselte („Wanfrieder Abkommen“). Die Gedenkstätte setzt sich für einen interdisziplinären Brückenschlag zwischen der Erinnerungskultur und dem Naturschutz am „Grünen Band“ ein, der sich in einer Vielzahl von Kooperationen und Projekten niederschlägt. Erinnerungskultur wird mit der Idee eines sanften und naturnahen Tourismus verbunden.

Das Grenzmuseum Schifflersgrund war am Gesetzgebungsverfahren für die Ausweisung des „Grünen Bands“ als NNM in Thüringen beteiligt und brachte dabei gemeinsam mit anderen Einrichtungen des Geschichtsverbundes zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowohl schriftlich als auch mündlich Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen ein. Seit 2019 haben gleich zwei Gebietsbetreuer der für das NNM zuständigen Stiftung Naturschutz Thüringen ihren Dienstsitz im Grenzmuseum Schifflersgrund. Daraus resultiert eine sehr enge Zusammenarbeit mit vielfältigen Mehrwerten und Synergieeffekten. Der Leiter des Grenzmuseums Schifflersgrund hat die Dauerausstellung der Stiftung Naturschutz Thüringen zum „Grünen Band“ im egapark in Erfurt inhaltlich begleitet und gehört überdies dem Fachbeirat für das „Grüne Band“ in Thüringen an, der aktuell die Erarbeitung des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans begleitet und dafür mit Grundsatzbeschlüssen zentrale Orientierungsanker und Wegmarken setzt.

Das Grenzmuseum Schifflersgrund betrachtet das geplante Gesetz zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ als Chance für den Naturschutz, die Erinnerungskultur und die Regionalentwicklung entlang der vor allem ländlich geprägten, ehemaligen innerdeutschen Grenze. Allein schon von der bloßen Gesetzesinitiative geht ein wirkmächtiger Impuls aus. Hessen dürfte das erste westdeutsche Bundesland sein, dass sich der Unterschutzstellung des „Grünen Bands“ durch Thüringen und Sachsen-Anhalt anschließt. Erstmals sollen Flächen des vormaligen sogenannten „Zonenrandgebiets“ aus naturschutzfachlichen und historischen Gründen unter Bezugnahme auf die deutsche und europäische Teilungsvergangenheit einen besonderen Schutzstatus erlangen. Folglich wird das geplante Gesetz unweigerlich einen richtungsweisenden Einfluss auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des früheren „Eisernen Vorhangs“ als einzigartige Erinnerungs- und Naturlandschaft haben – mit einer Signalwirkung, die weit über die hessischen Landesgrenzen hinausreicht. Umso größerer Bedeutung kommt der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes zu.

Mehr als 40 Jahre waren Deutschland und Europa aufgrund der bipolaren Weltordnung während des Systemkonfliktes zwischen Ost und West infolge der nationalsozialistischen Diktatur und des Zweiten Weltkrieges geteilt. Der „Eiserne Vorhang“ stellte nicht nur eine tödliche und physisch kaum überwindbare Barriere dar, sondern markierte auch die Grenze zweier konträrer und konkurrierender Weltanschauungen und Gesellschaftsformen, verfeindeter Militärblöcke und gegensätzlicher Wirtschaftssysteme. Demokratie und Diktatur, Kapitalismus und Kommunismus, Marktwirtschaft und Planwirtschaft sowie Rechtsstaatlichkeit und Willkür standen sich hier unvereinbar gegenüber. Die tiefgreifenden Auswirkungen der jahrzehntelangen Teilung sind bis heute spürbar, sodass deren Aufarbeitung und Erinnerung entscheidend für das Gegenwartsverständnis und das freiheitlich-demokratische Bewusstsein und Zusammenleben in Europa ist.

In Deutschland steht die Auseinandersetzung mit der Teilungsvergangenheit gleich vor einer besonderen Herausforderung: Während in der späteren Bundesrepublik nach der Befreiung vom NS-Regime eine westliche Demokratie entstand, folgte im östlichen Teil des Landes nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Errichtung einer kommunistischen Diktatur nach sowjetischem Vorbild, sodass die innerdeutsche Grenze eine der zentralen Konfliktlinien im Kalten Krieg war und zu ungleichen, ja divergierenden Lebenswelten und Sichtweisen in den beiden verschiedenen Systemen führte. Mehr noch: Neben der Teilungssymbolik war die Grenze vor allem mit Blick auf die DDR-Sperranlagen ein Sinnbild der gewaltsamen und willkürlichen Abschottungspolitik der SED, durch die ganze Landschaften zerschnitten, Familien getrennt sowie Alltag und Leben von mehreren Generationen einschneidend geprägt wurden. Gleichzeitig war das westdeutsche „Zonenrandgebiet“ die wahrscheinlich sensibelste Region der alten Bundesrepublik. Die Spaltungsfolgen und Nachwirkungen der vielfältigen Transformationen seit der Grenzöffnung und Deutschen Einheit sind teils nach wie vor nicht überwunden, die unterschiedlichen Erfahrungshorizonte im kollektiven Gedächtnis erst in Ansätzen zusammengeführt. Noch immer wird die DDR nur bedingt als Diktatur und mehr als ostdeutsche Regionalgeschichte statt als integraler Teil der gesamtdeutschen Vergangenheit wahrgenommen. Die grenzübergreifenden Verflechtungen und Wechselwirkungen, denen bereits seit geraumer Zeit ein zunehmendes Forschungsinteresse gilt, sind im allgemeinen Bewusstsein kaum verankert. Bis heute weist die Geschichte der innerdeutschen Grenze sowohl Leerstellen als auch Zerrbilder auf.

Zugleich ist die ehemalige innerdeutsche Grenze mehr als 30 Jahre nach dem Mauerfall kaum noch sichtbar und baulich fast vollständig verschwunden. Landschaften, die jahrzehntelang durch den „Eisernen Vorhang“ brachial entstellt waren, sind in ihrer Historizität als vormalige Grenzregionen und Trennlinien des Systemkonfliktes zwischen Ost und West weithin nicht mehr wiederzuerkennen. Die Monstrosität der DDR-Sperranlagen ist sinnlich kaum noch erfahrbar. Die materiellen Überreste befinden sich lose verstreut beidseits der früheren Grenze, mitunter versteckt in der Natur oder allzu banal inmitten der Zivilisation, ohne dass ihre Verbindung mit der Teilungsvergangenheit unmittelbar ersichtlich ist. Sie sind bisweilen bis zur Unkenntlichkeit verformt und somit kaum noch lesbar, vor allem für die Nicht-Erlebnissgeneration(en).

Vor diesem Hintergrund besitzt das geplante Gesetz zum „Grünen Band Hessen“ grundsätzlich das Potenzial, einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, die noch vorhandenen historischen und ökologischen Spuren der Teilungsgeschichte zu sichern, eine gemeinsame deutsch-deutsche Erinnerungskultur zu fördern, das „Grüne Band“ als Symbol für ein grenzüberschreitendes und friedliches Zusammenwachsen und Zusammenleben von Deutschland und Europa zu stärken und letztlich den vormaligen „Eisernen Vorhang“ als Ort der breitenwirksamen Demokratie- und Umweltbildung zu erschließen.

Nach Auffassung des Grenz museums Schiff lersgrund verfügt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch über eine deutliche Unwucht. Die Erinnerungskultur wird darin unzureichend berücksichtigt, sondern im Wesentlichen in eine in Aussicht gestellte Rechtsverordnung ausgelagert und gegenüber dem Naturschutz eindeutig nachgeordnet und zurückgesetzt, was der Entstehungsgeschichte und historischen Dimension des „Grünen Bands“ wie auch der hohen Sensibilität der ehemaligen Grenze nicht gerecht wird und diese weitgehend außer Acht lässt. Die vom Grenz museum Schiff lersgrund bereits beim Gesetzgebungsverfahren in Thüringen eingeforderte Gleichrangigkeit von Erinnerungskultur und Naturschutz ist im Gesetzesentwurf des Landes Hessen nicht ansatzweise erkennbar. Aus Sicht des Grenz museums muss die Gleichrangigkeit jedoch ein durchgehendes Leitprinzip des Gesetzes sein, zumal die deutsche Teilungsgeschichte eine verbindende Klammer für die geplante Gebietskulisse entlang des ehemaligen „Zonenrandgebietes“ darstellt und die Historizität der Landschaft zu den entscheidenden Kriterien zählt, das „Grüne Band“ in Hessen überhaupt als NNM nach § 24, Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ausweisen zu können, während das Biotopsystem dagegen sehr vielfältig strukturiert ist. Stattdessen drängt sich bei der Lektüre des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes der Eindruck eines mangelnden Geschichtsbewusstseins auf.

Zwar wird das Gesetz in der Präambel naturschutzfachlich und historisch begründet und die Erhaltung und Förderung der Erinnerungskultur an der ehemaligen Grenze festgeschrieben. Offen bleibt jedoch, in welchem Umfang, auf welchem Weg und für welche Vorhaben das geschehen soll oder diese sich sogar lediglich in einer immateriellen Unterstützung und Wertschätzung erschöpft, während der Entwurf erahnen lässt, dass beträchtliche Mittel für Naturschutz und Umweltbildung am „Grünen Band“ zur Verfügung gestellt werden. Der Aufwand für das Management des NNM wird im Vorblatt zum Gesetzesentwurf auf knapp eine Millionen Euro beziffert. Die Erinnerungskultur erscheint lediglich als Mittel für einen naturschutzfachlichen Zweck, konkret um ein Biotopverbund als NNM ausweisen zu können, ja wird durch das Gesetz selbst vor große Herausforderungen gestellt. So entsteht durch die geplante Schaffung neuer Einrichtungen die Gefahr von Doppelstrukturen und Konkurrenzen – nicht nur innerhalb der Erinnerungskultur, sondern auch mit Einrichtungen der Umweltbildung. Deswegen spricht sich das Grenz museum Schiff lersgrund vehement für die Stärkung und Weiterentwicklung der bestehenden, bereits etablierten und vernetzten wie auch vor allem zivilgesellschaftlich getragenen und gewachsenen Strukturen entlang der ehemaligen Grenzregion aus, auch um bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes auf deren Erfahrungswissen, Expertise und Kompetenz zurückgreifen zu können.

Somit würde vermieden, dass – wie jetzt mit dem Gesetz angelegt – öffentliche Mittel zur Förderung paralleler Strukturen und konkurrierender Einrichtungen verwendet werden. Die Nutzung und Stärkung funktionierender Strukturen erscheint demgegenüber deutlich naheliegender, plausibler und zweckmäßiger. Mit derzeit jährlich rund 30.000 Besuchern und einer attraktiven landschaftlichen Umgebung mit zahlreichen Wegen und historischen Relikten ist das Grenzmuseum Schifflersgrund der ideale Ausgangspunkt für Informations-, Bildungs- und Wanderprogramme am Grünen Band, auch um Geschichtsvermittlung interdisziplinär mit Umweltbildung zu verknüpfen. Hier ist bereits eine Anlaufstation vorhanden, um sich über die Geschichte der Grenze und die Entwicklung des „Grünen Bands“ zu informieren. Das Gesetz sollte dies zwingend berücksichtigen und existierende Bildungsorte wie das Grenzmuseum Schifflergrund nicht durch die aufgezeigten Konfliktpotenziale gefährden, sondern stärken und ihre Weiterentwicklung zu regionalen Informationszentren im Sinne des NNM fördern anstatt staatliche Konkurrenz zur zivilgesellschaftlich geprägten Erinnerungskultur zu schaffen.

Dadurch würde sich eine weitere Gefahr vermeiden lassen: die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorprogrammierte Entstehung von Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu den Akteuren und Einrichtungen des „Grünen Bandes“ in Thüringen. Das Gesetz sollte vielmehr die grenzübergreifende Vernetzung, länderübergreifende Zusammenarbeit, sinnvolle Ergänzung und gezielte Erweiterung der vorhandenen Strukturen vorsehen, als an der ehemaligen innerdeutschen Grenze einen föderalen Wettstreit um Touristen am „Grünen Band“ anzufachen. Sofern das „Grüne Band“ tatsächlich als vereinigendes Projekt begriffen wird, sollte sich dieses Verständnis auch klar im Gesetz niederschlagen und ein Austausch mit den betreffenden Akteuren im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens stattfinden, z.B. mit der Stiftung Naturschutz Thüringen oder auch mit den in Thüringen angrenzenden Naturparks.

Die Berücksichtigung dieser erinnerungskulturellen Belange und Interessen im Gesetz, die auch nicht zu Lasten Dritter wären, würden aus Sicht des Grenzmuseums Schifflersgrund nicht nur dafür sorgen, grundlegende Konstruktionsfehler zu vermeiden, sondern auch die gesellschaftliche Akzeptanz für das „Grüne Band“ zu fördern. Einrichtungen der Erinnerungskultur an der ehemaligen Grenze wie das Grenzmuseum Schifflersgrund sind immer auch regionale Multiplikatoren. Umso entscheidender ist deren integrale Beteiligung und Einbeziehung erinnerungskultureller Einrichtungen und Netzwerke.

Wünschenswert wäre ferner, wenn in der Gesetzespraxis das zuständige Management für das NNM „Grünes Band Hessen“ dazu beiträgt, historisch bedingte Flächenkonflikte an der ehemaligen Grenze zu lösen, die auf den Gebietsaustausch zwischen Hessen und Thüringen vom September 1945 zurückgehen („Wanfrieder Abkommen“). So besitzt die thüringische Gemeinde Asbach-Sickenberg infolgedessen Flächen in Hessen in der unmittelbaren Umgebung von Bad Sooden-Allendorf. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einem anderen Bundesland sind jedoch die praktischen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde dort erheblich eingeschränkt.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Während in der Präambel der Text vom Gesetz über das NNM „Grüne Band Thüringen“ eingangs zunächst wörtlich übernommen wird, heißt es anschließend im Gesetzesentwurf des Landes Hessen davon abweichend, „... dass der Schutz des natürlichen Erbes und die Bewahrung einer Kultur der Erinnerung in diesem Gebiet in einem unauflöslichen Zusammenhang stehen“ würden. An dieser Stelle hebt das Thüringer Gesetz einleitend stattdessen die Gleichberechtigung von Naturschutz und Erinnerungskultur hervor, um gleichermaßen die historische als auch ökologische Dimension des Grünen Bandes zu betonen. Das Grenzmuseum Schiffersgrund schlägt vor, die Textvorlage des Thüringer Gesetzes in der Präambel in Gänze zu übernehmen.

Absatz 2 von § 1 beinhaltet die Kenntlichmachung des NNM durch ein einheitliches Zeichen durch eine Rechtsverordnung. Diese geplante Vorgabe und Zielsetzung erscheint sehr ambitioniert. Zugleich besteht die Gefahr, mit einer spezifischen Kennzeichnung durch das Land Hessen dem grenzüberschreitenden Selbstverständnis des „Grünen Bands“ zuwiderzulaufen. Im Wissen um die Vielzahl der mannigfaltigen Akteure und Strukturen an der ehemaligen Grenze, die selbst über verschiedenste Erkennungsmarken, Logos und Symbole verfügen und regional teils sehr verschieden sind, sowie um die langjährige und bis heute nicht abgeschlossene Diskussion um ein einheitliches Logo für das „Grüne Band“ in Deutschland und Europa, wird empfohlen, die Kenntlichmachung zumindest mit denjenigen Bundesländern abzustimmen, die das „Grüne Band“ ebenfalls als NNM ausgewiesen haben, um eine möglichst einheitliche Kennzeichnung zu gewährleisten und somit die länderübergreifende und verbindende, ja letztlich europaweite Dimension des „Grünen Bandes“ zum Ausdruck zu bringen. Die Festlegung einer Kennzeichnung im Rahmen des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes scheint dafür besser geeignet zu sein als eine Definition per Rechtsverordnung, auch um einen möglichst dialogischen und partizipativen Auswahlprozess unter der Beteiligung der Akteure vor Ort zu ermöglichen.

In der Überschrift von § 2 wird der Begriff „Zonierung“ verwendet und somit – ausgerechnet in einem hochsensiblen Gesetz zum Umgang mit der ehemaligen innerdeutschen Grenze – entweder bewusst oder unwissend an das ideologische Vokabular des Kalten Krieges angeknüpft und auf eine historisch unreflektierte Begriffswahl zurückgegriffen, die zugleich exemplarisch das mangelhafte Geschichtsbewusstsein des Gesetzesentwurfes widerspiegelt. Diese Formulierung sollte zwingend vermieden werden.

Die mangelhafte, ja teilweise sogar fehlende Berücksichtigung der Erinnerungskultur wird in weiteren Passagen noch deutlicher. In § 2, Absatz 4 heißt es, dass die Orte mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung im „Grünen Band“ Hessens durch eine Rechtsverordnung vom für den Naturschutz zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem für den Denkmalschutz zuständigen Minister festgelegt werden sollen. Gleiches gilt für die unter § 12 geregelte Zusammensetzung des Fachbeirates für den Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan, die keinen einzigen Vertreter der Erinnerungskultur vorsieht – im Übrigen auch keinen Vertreter der hessischen Landeskunde, historischen Forschung oder politischen Wissenschaft. Im

Vergleich dazu gehören dem einschlägigen Fachbeirat des Freistaates Thüringen gleich fünf Vertreter aus Erinnerungskultur und Geschichtswissenschaft an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates sollte unbedingt durch Vertreter aus Aufarbeitung und Erinnerungskultur ergänzt werden. Denkmalschutzkategorien bilden nicht die Besonderheiten der Erinnerungskultur und historisch-politischen Bildungsarbeit ab.

In den Absätzen 1 und 5 von § 3 wird unter anderem festgelegt, das NNM als Erinnerungslandschaft zu erhalten, zu schützen, zu entwickeln und zu fördern. Ergänzend dazu heißt es in der beigefügten Begründung: „Auch Orte mit einer kulturhistorischen Bedeutung für das Grüne Band sollen mit dem NNM verbunden und erlebbar gemacht werden. Art und Umfang der Einbeziehung werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.“ Insofern ist unklar, wie konkret historische Orte wie das Grenzmuseum Schifflersgrund durch das geplante Gesetz beteiligt, bewahrt und gestärkt werden. Wie, ab wann, bei wem, für was und in welcher Höhe konkret Mittel für Maßnahmen am „Grünen Band“, insbesondere für die Erinnerungskultur und historisch-politische Bildung zur Verfügung gestellt und beantragt werden können, bleibt offen.

Außerdem wird in § 3, Absatz 4 formuliert, „Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Geschichts- und Umweltbildung“ zu betreiben und „die dafür erforderlichen Einrichtungen“ zu schaffen. Daraus leitet sich für das Grenzmuseum Schifflersgrund zwangsläufig die naheliegende Frage ab, warum anstelle der Weiterentwicklung von bestehenden und etablierten Strukturen neue Einrichtungen geschaffen werden sollen. Daher sollte der Gesetzestext wie folgt ergänzt werden: „... geschaffen werden. Bereits vorhandenen Einrichtungen sind im Sinne des NNM zu stärken und weiterzuentwickeln.“ In einem umrahmenden Text, der das Gesetz erläutert, sollte dazu vermerkt werden, für die Arbeit der bestehenden Einrichtungen entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren fehlen im Gesetzestext grundsätzliche Ausführungen zur Kompetenzverteilung. Das Thüringer Gesetz zum „Grünen Band“ beinhaltet, dass die historisch-politische Bildungsarbeit insbesondere von den bestehenden Grenzmuseen wahrgenommen wird – nicht nur als Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung, sondern auch um schlichtweg bereits vorhandene Kompetenzen und Strukturen zu nutzen und der Gefahr von Doppelstrukturen und Konkurrenzen entgegenzuwirken. Diese Klarstellung sollte auch im Hessischen Gesetz zum „Grünen Band“ enthalten sein, z.B. durch die eindeutige Benennung und Definition regionaler Informationszentren. Im Werra-Meißner-Kreis bietet sich das Grenzmuseum Schifflersgrund dazu in besonderer Art und Weise an, das somit direkt mit vielfachen Synergieeffekten in das NNM einbezogen werden könnte.

Unberücksichtigt sind die erinnerungskulturellen Belange auch in den Ausführungen zu den Schutzbestimmungen (§ 6 – 8), die weithin naturschutzfachliche Aspekte umfassen. Im Text heißt es lediglich sehr allgemein, dass „Maßnahmen zur Nutzung und Erhaltung bestehender touristischer Infrastruktur“ erlaubt bleiben. Was das allerdings für die Erinnerungskultur und die Maßnahmen und Veranstaltungen des Grenzmuseums bedeutet, ja ob diese in dieser wagen Formulierung überhaupt inbegriffen sind, bleibt unklar. Im Thüringer Gesetz zum „Grünen Band“ werden den Grenzmuseen im Vergleich dazu explizit Sonderausnahmen eingeräumt.

Auch die Erfordernisse der zeitgeschichtlichen Archäologie und historischen Forschung finden keinen Einzug in die Ausnahmeregelungen von den vielfältigen Verboten im NNM. Ob in den erlaubten „Maßnahmen von Forschungseinrichtungen“ in den Zonen II und III auch Projekte und Maßnahmen von Grenzgedenkstätten eingeschlossen sind oder lediglich etwa universitäre Vorhaben, ist unklar. Diejenigen Flächen des Grenz museums Schiff lersgrund, die sich auf hessischer Seite befinden (darunter die 1982 errichtete Mahnstätte zum Gedenken an Heinz-Josef Große und die Opfer der deutschen Teilung), liegen in den Zonen II und III. Unabdingbar ist es deswegen für das Grenz museum Schiff lersgrund, diese Flächen auch zukünftig erforschen zu können.

Darüber hinaus wird im Gesetzentwurf mehrfach, so unter anderem in § 3, Absatz 1 und § 5, Absatz 1, von einer „besonderen Eigenart des Gebiets“ des NNM gesprochen – eine Formulierung, die erst im Begründungstext präzisiert und dort auch historisch begründet wird. So heißt es: „Die stark befestigten Sicherungsanlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze führten im Nebeneffekt dazu, dass sich entlang des Grenzstreifens in einer dünn besiedelten Region eine einzigartige Naturlandschaft mit schützenswerten Biotopstrukturen entwickeln konnte“. Diese Feststellung wird dem Stand der historischen Aufarbeitung und Forschung zur komplexen Umweltgeschichte der Grenze nicht gerecht. Einerseits entstanden infolge des DDR-Grenzregimes und der fortschreitenden Perfektionierung der Sperranlagen nicht nur geschützte Rückzugsräume für seltene Tiere sondern auch massive Schäden durch Rodungen, Minen oder Herbizide. Andererseits sind die vielschichtigen Auswirkungen und Folgen der innerdeutschen Teilung und Grenze auf das damalige „Zonenrandgebiet“ in der Bundesrepublik bislang nur spärlich erforscht. Inwiefern sich der heutige Landschaftsbestand tatsächlich konkret mit der jahrzehntelange Grenzlage zur DDR begründen lässt, ist kaum belegt. Ob im Einzelfall immer ein kausaler Zusammenhang zwischen dem DDR-Grenzregime und der Entwicklung von Flora und Fauna in der vorgesehenen Gebietskulisse des NNM in Hessen nachweisbar sein wird, ist fraglich. Mit der Publikation von Astrid M. Eckert liegt erst seit kurzer Zeit die erste Umweltgeschichte zur Grenze vor, die auch die ökologischen Auswirkungen und Spuren im „Zonenrandgebiet“ betrachtet.¹ Vom Gesetz sollte daher die Initiative ausgehen, die umweltgeschichtliche Forschung zur Grenze exemplarisch am Beispiel des ehemaligen hessischen Grenzgebietes voranzutreiben und somit gleichermaßen Grundlagenforschung für die Geschichtsvermittlung und Umweltbildung am „Grünen Band“ zu leisten. Forschungsprojekte könnten direkt an historischen Orten wie dem Grenz museum Schiff lersgrund in Kooperation mit hessischen Hochschulen und Universitäten durchgeführt und Erinnerungskultur und Naturschutz somit im Sinne des NNM sinnvoll verknüpft und zusammengeführt werden. Gerade für das „Grüne Band“ entlang dem vormaligen westdeutschen „Zonenrandgebiet“ erscheint die zeitgeschichtliche Archäologie ein vielversprechendes Instrument zu sein, augenscheinlich

¹ Astrid M. Eckert: Zonenrandgebiet. Westdeutschland und der Eiserner Vorhang, Berlin 2022; siehe dazu auch die Rezension von Stöber, Christian: Westblick. Neue Perspektiven auf die Geschichte der innerdeutschen Grenze, in: Gerbergasse 18. Thüringer Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte und Politik, Ausgabe 2/2022, S. 68f. (Im Erscheinen).

nicht sichtbare kulturhistorische Relikte und Strukturen zu identifizieren und in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.²

Die Ausarbeitung zu den kulturhistorischen Erinnerungspunkten kann nicht beurteilt werden, da sie weder Inhalt des Gesetzentwurfes ist, noch in anderer Art und Weise vorgelegt und zugänglich gemacht wurde. Nach Auskunft von Vertretern des Umweltministeriums habe diese nicht den qualitativen Ansprüchen genügt. An dieser Ausarbeitung wurde das Grenzmu-
seum Schiffersgrund nicht beteiligt. Ebenso wenig sind die geschichtswissenschaftlichen Qualitätskriterien des Umweltministeriums bekannt, die offenbar für die Nichtvorlage der kulturhistorischen Ausarbeitung und zur Auslagerung der erinnerungskulturellen Bestimmungen aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf sorgten. Offenkundig ist jedoch, dass das wohl ungenügende Gutachten nun zum Nachteil der Erinnerungskultur führt, weil erinnerungskulturelle Belange im Gesetzentwurf deswegen bewusst ausgeklammert werden und erst in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

² Wolff, Frank: Grenzgeschichte jenseits des Erinnerungsparadigmas: Bodendenkmale und Konfliktlandschaftsforschung an Nationalen Naturmonument "Grünes Band", NGHM-Blog, 25. März 2021 (<https://nghm.hypothes.es.org/2753>).



K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra,
Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal

Hessischer Landtag
An die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA)
Frau Petra Müller-Klepper
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Claudia Kalla
Stv. Sachgebietsleiterin
Betriebsgenehmigungen
Umwelt- und Genehmigungsverfahren

Hattorfer Straße
36269 Philippsthal

☎ +49 6620 79-4467
☎ +49 176-12350406
📠 +49 6620 79-4004
✉ Claudia.Kalla@k-plus-s.com

Philippsthal, 15. November 2022

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über das
Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“, Drucks. 20/9132
Ihr Schreiben vom 17.10.2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Anhörungsschreibens vom 17. Oktober 2022 und die Einladung zur
mündlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 23. November 2022 danken wir Ihnen. An der
Anhörung werden für die K+S Herr Matthias Pfaff sowie ggf. Herr Dr. Peter Huttel teilnehmen.
Ebenfalls nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorbereitung auf die mündliche Anhörung
vorab schriftlich Stellung zu nehmen.

Ohne an dieser Stelle unsere bisherigen und dem Grunde nach weiterhin gültigen
Stellungnahmen vom 22. April 2022, vom 4. Mai 2022, vom 8. Juni 2022 und vom
19. August 2022 zu wiederholen, möchten wir folgende Punkte aufgrund ihrer Bedeutung für das
Werk Werra herausstellen.

Die Bedeutung der innerdeutschen Teilung und die Erinnerung daran aufrecht zu erhalten, ist uns
als K+S am Werk Werra allgegenwärtig, denn das Werk Werra mit seinen produzierenden
Standorten in Hessen und Thüringen im direkten Umfeld der ehemaligen innerdeutschen Grenze
ist selbst ein Teil der gemeinsamen Geschichte. In diesem Bewusstsein ist es gut, dass es diese
Gesetzesinitiative gibt, um Geschichte lebbar zu machen und einen Erinnerungsort zu schaffen.
Daher begrüßen wir das Gesetzesvorhaben als solches ausdrücklich.

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
☎ +49 561 9301-0
www.kpluss.com

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520
IBAN: DE85 5208 0080 0350 6320 00
USt-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),
Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 7452)



Was uns dabei aber wichtig ist:

- **Rohstoffabbau sichern,**
- **Bedeutung des hessisch-thüringischen Kalireviers,**
- **Nutzungskonkurrenzen zwischen dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ und dem Rohstoffabbau vermeiden.**

1. Rohstoffabbau sichern

Das Werk Werra verfügt in Westeuropa über einzigartige Vorkommen, die bis 2060 ausreichen und die wir erschließen möchten. Es hat mit der geplanten und in Umsetzung befindlichen Neuausrichtung eine Zukunftsperspektive bis zum Jahr 2060 und trägt damit langfristig erheblich zur Sicherung der Versorgung mit Düngemitteln und Industrierohstoffen bei. Ca. 45 % der EU-Produktion an Kali- und Magnesiumprodukten und rund 58 % der deutschen Produktion an Kali-Düngemitteln werden vom Werk Werra produziert. Vor Ort tätig sind ca. 4.550 Beschäftigten, die rd. 20 Mio. Tonnen Rohsalz fördern und 3,4 Mio. Tonnen Produkte produzieren. Dabei werden mehr als 20 Produkte für die Landwirtschaft und Industrie zur Grundversorgung hergestellt.

Zur Rohstoffsicherung sind neben der Nutzung der untertägigen Lagerstätte auch übertägige Anlagen und insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen notwendig. So gehören in der Praxis u.a. Messstellen und Sicherungsmaßnahmen im Umfeld der bergbaulichen Flächen oder die Abdeckung der Halden zu einem nachhaltigen vor- und nachsorgenden Bergbau. Unsere bisherigen bergbaulichen Tätigkeiten, aber auch unsere zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten finden dabei teilweise in der Gebietskulisse des Grünen Bandes statt.

Wir halten daher die im Gesetz formulierte allgemeine Ausnahme in § 9 Abs. 4 für den heimischen Rohstoffabbau von den Verboten der §§ 5 bis 8 für zwingend und begrüßen insbesondere die Einbeziehung der vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse wie Ukrainekrieg, Corona-Pandemie und Klimawandel ist es von wachsender Bedeutung, auch auf unverzichtbare heimische Rohstoffe zurückgreifen zu können.

Mit der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Ausnahme für den Rohstoffabbau mit all seinen damit verbundenen Tätigkeiten können die Ziele des Naturschutzes und der Erinnerungskultur sowie gleichzeitig die Sicherung der Versorgung mit unverzichtbaren Rohstoffen in Einklang gebracht werden.

2. Bedeutung des hessisch-thüringischen Kalireviers

Bereits seit mehr als 100 Jahren prägt im hessisch-thüringischen Kalirevier der Rohstoffabbau die Region, die Menschen, die Landschaft, die Wirtschaft und die Kultur auf beiden Seiten der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das „Land der weißen Berge“ oder die „Glück-Auf-Region“ sind dabei nicht nur kulturhistorisch von Bedeutung, sondern Teile eines seit vielen Jahrzehnten bestehenden lebendigen Kaliberbaus.

Der Bergbau ist in der Kali-Region mit seinen aktiv produzierenden Standorten in Hessen als auch in Thüringen ein verlässlicher Partner. Er braucht ebenso langfristige wie verlässliche



Rahmenbedingungen für den Fortbestand und die Entwicklung aufgrund seiner Standortgebundenheit.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass aktive Betriebsflächen in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in den beiliegenden Karten nicht in das Grüne Band einbezogen wurden.

3. Nutzungskonkurrenzen zwischen dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ und dem Rohstoffabbau vermeiden

Mit dem Grünen Band soll die Unterschutzstellung eines landeskundlich, wissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Raumes sowie der Lückenschluss eines grenzübergreifenden Biotopverbundes gelingen, so dass durch die Mitwirkung aller von dem Gesetz Betroffenen und im allseitigen Miteinander die Entwicklung des Gebietes gemeinsam vorangebracht werden kann. Dabei wird mit dem Naturmonument eine Gebietskulisse erfasst, welche die unterschiedlichsten Nutzungen und Anforderungen auf rd. 8.250 ha Gesamtfläche bündelt. Daher sollten aufgrund der bisher unterschiedlichen Flächennutzungen im Grünen Band auch die unterschiedlichen Interessen der Eigentümer/-innen und Grundstücksnutzer/-innen angemessen berücksichtigt werden, einschließlich die des Bergbaus.

Um all die unterschiedlichen Interessen hören und berücksichtigen zu können, halten wir es für angebracht, neben Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Gemeinden und Landkreisen, der Land- und Forstwirtschaft und der anerkannten Naturschutzvereinigungen auch Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsverbänden (z.B. IHK) in den einzurichtenden Fachbeirat (§ 12) zu entsenden. In diesem Sinne sollten die im direkten Grenzgebiet tätigen Unternehmen auch weiterhin eingebunden und dadurch die Ziele des Naturschutzes, der Erinnerungskultur sowie der Wirtschaft in Einklang gebracht werden. Gerne unterstützen wir den Fachbeirat auch dazu direkt.

Mit freundlichem Glückauf!

Matthias Pfaff
Leiter Umwelt und
kaufmännische Funktionen

Dr. Peter Huttel
Leiter Umwelt- und
Genehmigungsverfahren

Dr. Barbara Volmert
Leiterin Environmental Law,
Permits & Regulatory Affairs



**VÖL – VEREINIGUNG
ÖKOLOGISCHER
LANDBAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen
Binsförther Straße 26, 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Sprecher: Tim Treis
Binsförther Straße 26
34326 Neumorschen
Tel.: 05664/9381698
Fax: 05664/939772
Mobil: 015126167621
E-Mail: info@voel-hessen.de

Neumorschen, 16.11.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz der Landesregierung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ Stellung nehmen zu können. Verbunden ist diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Hinweise, die wir hiermit einreichen.

Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL Hessen) unterstützt grundsätzlich das Vorhaben „Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen““ und die damit verbundenen Ziele und Schutzzwecke. Wir begrüßen vor allem, dass durch die Verbundstruktur die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig sichergestellt werden soll.

Um die im Gesetzesentwurf formulierten Ziele und Schutzzwecke erreichen zu können, ist es aus unserer Sicht dauerhaft zu gewährleisten, dass nachhaltige Landwirtschaft, mit dem ökologischen Landbau als Leitbild, in den verschiedenen Zonen des Nationalen Naturmonuments möglich bleibt und gefördert wird. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass der unter Schutz zu stellende Offenlandbereich nur durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden ist und auch nur durch diese dauerhaft und sinnvoll erhalten werden kann. Zu anderen trägt die nachhaltige Landwirtschaft zu den Zielen des Nationalen Naturmonuments, da sie die Grundlage für den Aufbau von regionalen Ernährungsstrukturen bietet.

Angesichts des Klimawandels, der Energiekrise und des Biodiversitätsschwundes ist es unbedingt notwendig eben solche Ernährungsstrukturen aufzubauen, da diese besonders ressourcenschonend sind und so ebenfalls zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Dabei haben sie, insbesondere bei ökologischer Landbewirtschaftung, positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt, den Wasserschutz und das Bodenleben (siehe dazu: Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65, J. Heß, J. Sanders, 2019).

Vor diesem Hintergrund bringen wir die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge und Hinweise ein.

1. Zu § 3 Absatz 2 Nr. 2: Der ist Schutzzweck der Zone II soll mittels einer „extensive, naturnahen Forst- und Landwirtschaft“ erreicht werden. Hier gilt es zu spezifizieren, was naturnahe Forst- und Landwirtschaft bedeutet. Aus unserer Sicht ist hier die ökologische Landwirtschaft explizit zu nennen. Die entsprechende Anpassung ist auch für § 7 Absatz 2 Nr. 2 vorzunehmen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Förderung des ökologischen Landbaus (u.a. im Rahmen der GAP und des HALMs) vollumfänglich erhalten bleibt.
2. Zu § 4: Ausweislich der Gesetzesbegründung wird zu § 4 erläutert, dass das Ziel verfolgt wird, *„Flächen der Zone III in Zukunft zusammen mit den Eigentümern und Nutzern so zu entwickeln, dass sie sich dem Schutzniveau der Zonen II und I annähern“*; also eine herausragende bzw. besondere naturschutzfachliche Bedeutung bekommen sollen. Damit könnte im Ergebnis dort eine landwirtschaftliche, insbesondere ackerbauliche, Nutzung sukzessive eingestellt werden. Letzteres darf aus Sicht des VÖL Hessen nicht passieren, da nachhaltige Landwirtschaft zu den Zielen des Nationalen Naturmonuments beitragen kann, bei gleichzeitiger Erzeugung von Lebensmitteln (siehe oben). Eine entsprechende Anpassung sollte somit die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Zone II und III dauerhaft garantieren.
3. Zu § 5 Absatz 2 Nr. 3: Die Regelung zu baulichen Anlagen ist durch den folgenden Zusatz bzgl. landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude zu ergänzen: „Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude haben Bestandsschutz und können im Sinne einer betrieblichen Erweiterung und entsprechend den baurechtlichen Regelungen nach § 35 BGB erweitert werden.“
4. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 8: Hier ist hinzuzufügen, dass die Landwirtschaft als Urproduktion nicht unter diese Regelung fällt.

5. Zu § 6 Absatz 3 Nr. 1: Hier ist hinzuzufügen, dass die Beweidung explizit erlaubt ist.
6. Zu § 6 Absatz 3 Nr. 5: Hier ist hinzuzufügen, dass auch die Unterhaltung und Reparatur von bestehenden Dränagen erlaubt ist.
7. Zu §10 ist in Abs 2: Dieser Absatz sollte so angepasst werden, dass eine unmittelbare Verpflichtung besteht, die entsprechenden Ausgleichsregelungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Treis



Hessischer
Bauernverband

Der Präsident

Hessischer Bauernverband e.V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Tanusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-112

Fax.: 06172 7106-10

E-Mail: hbv@agrinet.de

Hessischer Bauernverband e.V. · Tanusstraße 151 · 61381 Friedrichsdorf

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

gruenes-band@umwelt.hessen.de

16. August 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ V 3-103b 24-001/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Bauernverband e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zur Ausweisung des „Grünen Bandes“ eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Hessische Bauernverband e.V. verkennt nicht, dass der ehemaligen innerdeutschen Grenze sowohl eine kulturhistorische Bedeutung zukommt als auch durch die Entwicklung der Vegetation auf dem ehemaligen Grenzstreifen eine ökologische.

Die Durchführung des Verfahrens, aber auch Beschränkungen, welche auf die Landwirtschaft durch ordnungsrechtliche Beschränkungen zukommen soll, sind jedoch kritisch zu bewerten.

Durch die Befestigung der innerdeutschen Grenze wurde die Teilung Deutschlands brutal und für die Menschen vor Ort mit zum Teil tödlichen Folgen rechtswidrig durchgesetzt. Gerade auf dem Gebiet der damaligen Deutschen Demokratischen Republik wurden die im unmittelbaren Grenzbereich liegenden Grundstücke rechtswidrig enteignet und vorgeblich wichtigen politischen Zielen dienend genutzt, um die eigene Bevölkerung einzusperren. Den Bewirtschaftern wurde die durch die Zwangskollektivierung ohnehin schon äußerst stark eingeschränkte Bewirtschaftungsfreiheit bezüglich dieser Grundstücke vollständig genommen. Auch auf westdeutscher Seite hat diese Grenze Leid und menschliche wie wirtschaftliche Verluste gebracht. Insofern erscheint es angebracht, gerade in diesem Bereich besondere Sensibilität bei Fragen der Enteignung bzw. staatlich bestimmten Nutzungseinschränkungen an den Tag zu legen.

I.

Vor mehr als zehn Jahren gab es Untersuchungen des Heinz-Sielmann-Institutes, Göttingen, zur Realisierung des „Grünen Bandes“ auf westdeutscher bzw. hessischer Seite. Danach wurde das Projekt von politischer Seite über Jahre nicht weiterverfolgt. Erstmals im Rahmen des „Runden Tisches Insektenschutz“, Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz, im vergangenen Jahr wurde es jedenfalls nach außen wieder aufgegriffen. Nachdem diese Kooperationsvereinbarung, in welcher das „Grüne Band“ ein Baustein der Vernetzung im Offenland sein soll, im September vergangenen Jahres abgeschlossen wurde, erstaunt es, dass kurzfristig Ende Juli 2022 ein Gesetzesentwurf in die Verbändeanhörung gegeben wird mit einer Stellungnahmefrist von knapp einem Monat bis 23. August 2022.

Einen denkbar ungünstigeren Zeitpunkt kann man für ein solches Verfahren nicht wählen.

Zum einen fällt die Anhörung größtenteils in die hessischen Sommerferien.

Zum anderen und diese ist erheblicher, ist dieser Zeitraum für die Bewirtschafter, insbesondere die Landwirte, für eine aktive Beteiligung ungeeignet. Juli und August sind die typischen Erntemonate sowie die Monate, in welchen die Vorbereitung der Flächen für die Herbstaussaat stattfindet.

In diese Zeit nicht nur die schriftliche Anhörung zu dem Gesetzesvorhaben zu legen, sondern auch noch Informationsveranstaltungen für die Betroffenen abzuhalten, erweckt den Eindruck, dass eine ernsthafte Beteiligung nicht gewünscht ist.

II.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem „Nationalen Naturdenkmalen Grünes Band“ in Thüringen im Gesetz vom 11.12.2018 keinerlei Unterteilung in Schutzzonen bestimmt wird und die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme eines Verbots des Grünlandumbruchs und der Urbarmachung nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche uneingeschränkt möglich bleibt, lehnen wir jede über die Thüringer Regelungen hinausgehenden Beschränkungen ab. Es ist nicht begründbar, warum in Hessen die Eigentumsrechte stärker eingeschränkt werden sollen als in Thüringen.

Das Hessische Gesetz sollte sich an der Thüringer Rechtslage orientieren.

Im Rahmen des „Runden Tisches“ wurde vereinbart, dass das Grüne Band auch Teil der Biotopvernetzung im Offenland sein sollte.

Als Zielgröße der Vernetzungsstrukturen im Offenland wurde je nach Region ein Wert von bis zu 15 % vereinbart. Nach dem Gesetzesvorhaben sollen allerdings rund 26 % des Offenlandes unter Schutz gestellt werden.

Dazu vermissen wir in der Gesetzesbegründung eine Aufschlüsselung, ob es sich bei den 26 % betroffenem Offenland um Acker- oder Grünland, ggf. schon in einem Schutzgebiet, handelt oder auch um nicht landwirtschaftlich genutztes Offenland.

Vor dem Hintergrund der vereinbarten Zielgröße von bis zu 15% wird daher die Ausweisung der Schutzzone III insgesamt abgelehnt. Hinsichtlich einzelner Regelungen in der Schutzzone III wird nachfolgend noch Stellung genommen werden.

Die Beschränkung der Landnutzung in den Zonen I und II durch gesetzliche Verbote wird ebenfalls abgelehnt, sie steht im Widerspruch zu den Vereinbarungen freiwilliger Maßnahmen und widerspricht auch dem, was im Rahmen einer Verbändeinformation noch im Februar dieses Jahres mitgeteilt wurde, dass nämlich sämtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen auf eben solcher freiwilligen Basis erfolgen sollen.

Die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Gebiet durch ordnungsrechtliche Maßnahmen ist nach unserer Einschätzung ohne ausreichende Untersuchung der individuellen Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe einerseits und der Auswirkung auf die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Bodenpreise in der gesamten Region andererseits nicht mit den Zielen aus Artikeln 42 und 43 Hessischer Verfassung vereinbar. Nach diesen Regelungen sind selbstständige Klein- und Mittelbetriebe der Landwirtschaft zu fördern und zu schützen, wie auch landwirtschaftlicher Boden zu erhalten und zu vermehren ist.

Es wird nicht verkannt, dass Art. 26b und 26c Hessische Verfassung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Politik als Staatsziele festschreiben.

Ohne an dieser Stelle auf die Frage einzugehen, inwieweit Staatsziele verfassungsrechtlich mehr sind als eine politische Willensbekundung, fehlt in jedem Fall eine praktische Konkordanz zwischen den genannten Staatszielen einerseits und dem unstreitig verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der landwirtschaftlichen Betriebe und Mehrung des landwirtschaftlichen Bodens.

Die praktische Konkordanz zwischen den beiden – aus unserer Sicht nur in der öffentlichen Wahrnehmung – widerstreitenden Interessen kann unseres Erachtens dadurch hergestellt werden, dass Einschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen nur im Rahmen von freiwilligen Programmen erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns auch gegen die nach den Anmerkungen zu § 8 vorgesehenen Flächenankäufe in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen aus.

Aus dem sehr hohen Pachtanteil von 60 % in den betroffenen Landkreisen resultiert eine entsprechend begrenzte Verfügungsgewalt der Bewirtschafter über die Flächen. Die Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften sogar durchschnittlich 80 % Pachtfläche.

Ein staatlicher Eingriff in den Bodenmarkt wird zu erheblicher Unruhe und Verwerfungen führen. Selbst, wenn seitens des Landes der Bodenrichtwert angeboten werden wird, führen solche Angebote dazu, dass Verpächter auf ihre Pächter zukommen und einen Ankauf der Flächen durch die Pächter einfordern, oft verbunden mit dem Hinweis, sonst verkaufe man an das Land.

Bei den genannten Pachtanteilen ist es auch für wirtschaftlich gut aufgestellte Betriebe nicht möglich, eine größere Anzahl an Grundstücken in kurzer Zeit zu kaufen.

Es wird keine Entscheidung eines Betriebsinhabers sein, ob Flächen aus dem Betrieb verkauft werden, sondern bei entsprechendem Preis werden Privateigentümer bzw. Verpächter Flächen verkaufen. Infolge werden wirtschaftliche Einbußen bei Entzug der Pachtfläche nur in geringem Maße kompensiert.

Bei diesen Flächen gelten dann keine unmittelbaren, gesetzlichen Verbote.

Aber von Seiten des neuen Eigentümers, Land Hessen, vorgegebenen Bewirtschaftungsbeschränkungen liegt eine Maßnahme gleicher Wirkung wie tatsächlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen vor.

Im Übrigen dürfte der staatliche Flächenankauf ebenfalls im Widerspruch zum Grundgedanken stehen, dass nach den Artikeln 42 und 43 Hessischer Verfassung die Struktur der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden soll. Hierdurch findet vielmehr eine Schwächung statt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns eine historisch-politische Anmerkung:

Auf westdeutscher Seite gab es angrenzend an das sogenannte „Niemandland“, welches aber tatsächlich zum Territorium der DDR gehörte, keine Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Flächen wurden bis an die Grenze landwirtschaftlich genutzt.

In der Gesetzesbegründung fehlen auch Angaben dazu, inwieweit die Flächen tatsächlich geeignet sind, eine Vernetzungsfunktion darzustellen und warum eine Ausdehnung auf dem Gebiet des Bundeslandes Hessen erfolgen muss. Da die ehemaligen Grenzbefestigungen brach gefallen sind und sich dort schon Biotop entwickelt haben, ist im Sinne einer Vernetzung eine Ausdehnung allenfalls dort angezeigt, wo nicht schon auf Thüringer Seite ein ausreichendes Verbundnetz besteht. Letztlich dürfte ein vollständiger Lückenschluss aufgrund von Straßen und Schienenwegen ohnehin nicht zu verwirklichen sein.

Hinsichtlich der verschiedenen Zielsetzungen und Einschränkungen sehen wir einen Wertungswiderspruch, der einseitig zulasten der Landwirtschaft und der Grundstückseigentümer durch das Gesetz gelöst werden soll.

Im Sinne einer Biotopvernetzung und der Schaffung von Rückzugsgebieten für Tierarten soll die landwirtschaftliche Nutzung mindestens in den Schutzzonen I und II eingeschränkt werden und langfristig durch Flächenankauf oder einer Ausweitung der ordnungsrechtlichen Vorgaben in Schutzzone III ebenfalls.

Andererseits soll in allen drei Schutzzonen die Möglichkeit bestehen, neue touristische Infrastrukturen zu schaffen.

Dies widerspricht jedoch dem Ziel, Rückzugsgebiete anzulegen.

Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung für die Fauna ein weit weniger störender Faktor als „Touristenströme“, wie man sie beispielsweise während des Lockdowns auch in Naturschutzgebieten mit negativen Auswirkungen erleben konnte.

III.

zu § 1

Mittelbar berührt die Frage der Einstufung der Flächen als Nationales Naturmonument wegen der damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkungen für die Landwirtschaft auch die durch den Hessischen Bauernverband vertretenen Belange.

Im Sinne einer kulturhistorischen Erinnerung, welche auch Grundlage für Ausweisung des Schutzgebietes sein soll, erschließt sich nicht die Einstufung als Nationales Naturmonument. Vielmehr wäre für den Erhalt der westdeutschen Seite zur ehemaligen innerdeutschen Grenze die Ausweisung einer Gesamtanlage im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes angezeigt, um die tatsächliche Erinnerungskultur wachzuhalten.

In Zeiten der deutschen Teilung verhielt es sich jedenfalls seit Beginn der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts so, dass seinerzeit in Westdeutschland nur noch selten vorkommende Vogelarten wie Störche nicht in den auf westdeutscher Seite angelegten Biotopen brüteten, sondern im sogenannten „Niemandland“ bzw. den Grenzanlagen in der DDR.

zu § 2

Gegen die Gebietsausdehnung werden die schon oben vorgebrachten Bedenken erhoben, insbesondere wird kein Bedarf gesehen, eine Schutzzone III auszuweisen.

Es fehlt in der Gesetzesbegründung für die Zone III eine nachvollziehbare Bewertung, insbesondere auch, warum die Ausweisung von Flächen der Biotopvernetzung auf hessischer Seite nötig ist, wenn auf Thüringer Seite bereits ausreichende Vernetzungsfunktionen bestehen.

In den Gebieten, die schon unter Schutzaufgaben stehen (z.B. FFH-Gebiete), ist es nicht sinnvoll, weitere Schutzzonen mit noch unterschiedlichen Regelungen darüber zu legen. Diese Doppelung lehnen wir ab.

Die Grenzen des Grünen Bandes müssen sich auf den engen unmittelbaren Bereich der innerdeutschen bzw. hessisch-thüringischen Grenze beschränken und nicht weiter ins Land ausdehnen.

Im Sinne eines geplanten „Nationalen Naturdenkmals“ hat eine Gesamtbetrachtung auf die Fläche der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen und nicht kleinparzelliert auf Abschnitten in einzelnen Landkreise eines Bundeslandes.

Aufgrund der Bedeutung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung fordern der Hessische Bauernverband e.V., dass in § 2 Abs. 3 aufgenommen wird, dass die Karten auch bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden vorgehalten werden.

zu § 3

Die verschiedenen Schutzzwecke lassen sich nicht in Einklang bringen. Die Schaffung und der Erhalt von Biotopverbundsystemen stehen im Widerspruch zur touristischen Erschließung, selbst wenn diese nachhaltig sein sollte.

Eine Erinnerungslandschaft an die deutsche Teilung mit den Toten, welche beim Versuch der sogenannten Republikflucht von Grenztruppen der DDR erschossen wurden, ist mit einer zugewachsenen, sich selbst überlassenen Biotoplandschaft nicht in Einklang zu bringen. Bei einem Biotop wird nichts an die Grenzanlagen der DDR erinnern.

Dem Schutzziel in § 3 Abs. 2 Nummer 1 eines unbeeinflussten Ökosystems steht die weiter unten genannte zulässige Nutzung der Schaffung von touristischen Zielen entgegen.

Hinsichtlich des Ziels in § 3 Abs. 2 Nummer 2 ist klarzustellen, was mit einer „naturnahen Landwirtschaft“ gemeint ist.

Sollte dies ein „mehr“ oder ein „aliud“ zur extensiven Nutzung sein? Wie steht dieser Begriff zur ökologischen Bewirtschaftung?

In der jetzt verwendeten Form würde ein neuer, dem landwirtschaftlichen Fachrecht nicht bekannter Begriff eingeführt.

Das in § 3 Abs. 4 Nummer 2 genannte Ziel suggeriert, dass die Flächen als Naturmonument ausgewiesen werden sollen, weil dort eine Nutzung vorherrscht, die historisch gewachsen ist.

Erst in der zweiten Hälfte des Satzes ist es klar, dass hier künstlich historische Bewirtschaftungsformen geschaffen werden sollen. Dies widerspricht aber der Idee eines Naturdenkmals, welches bestehende, historische Nutzungen erhalten will. Auf westdeutscher Seite fand aber keine „Museumslandwirtschaft“ statt, sondern normale, der jeweiligen Zeit und den jeweiligen Strukturen entsprechende landwirtschaftliche Nutzung.

Ferner hält die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen FAO – auch schon vor den erschreckenden Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Welternährungslage – zur Verbesserung der Welternährungssituation eine nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft und einen wachsenden Handel mit Agrarprodukten für notwendig. Auch tritt sie den Ansätzen einer „Museumslandwirtschaft“ entgegen, dass sie gerade in Entwicklungsländern eine weitere Modernisierung und Professionalisierung der Landwirtschaft fordert, um mehr Nahrungsmittel bei geringerem Ressourcenverbrauch zu produzieren. Europa bleibt hier global ein wichtiger Versorger mit Agrarrohstoffen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Berechnungen würden zur Deckung des inländischen Verbrauchs bei Totalverlagerung im Ausland etwa dreimal so viele Acker- und Grünlandflächen benötigt, wie hierzulande bereits bewirtschaftet werden.

Nicht zuletzt setzt eine erfolgreiche Landwirtschaft Bodeneigentum, Zugang zu Ausbildung, Märkten, Kapital und Betriebsmitteln ebenso voraus wie unternehmerische Freiräume und die Möglichkeit der Landwirte, sich politisch und wirtschaftlich unabhängig zu organisieren.

zu § 4

Die geplante Ausdehnung der Regelungsverbote auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemittel bzw. Holzschutzmitteln in Abs. 3 über die Regelung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinaus wird abgelehnt.

Das Verbot steht im Widerspruch zu den Vereinbarungen im Rahmen des „Runden Tisches“, dass über die gesetzlichen Vorgaben des Bundes hinaus lediglich freiwillige Nutzungsbeschränkungen erfolgen sollen.

Zur Vermeidung der Ausbreitung von anspruchslosen, giftigen, insbesondere Alkaloide haltigen Schadpflanzen, wie dem Jakobskreuzkraut, sollte eine Düngung jedenfalls bis zur Versorgungsstufe C zulässig bleiben. So kann die Erhaltung einer intakten und dichten Grasnarbe sichergestellt werden und das Aufkommen von Schadpflanzen auf biologische Art und Weise zunächst verhindert werden.

zu § 5

In Abs. 1 ist aufzunehmen, dass die Landwirtschaftsklausel entsprechend § 5 Bundesnaturschutzgesetz gilt, dass also die Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis nicht als nachhaltige Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung gilt. Vielmehr kann auch nur so die bestehende Naturlandschaft erhalten werden.

Weiterhin ist klarzustellen, dass bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude auch im Sinne einer betrieblichen Erweiterung Bestandsschutz genießen und entsprechend den baurechtlichen Regelungen nach § 35 Baugesetzbuch erweitert werden können, mithin von dem Verbot nach § 5 Abs. 2 Nummer 4 nicht erfasst sind.

Das Regel-Ausnahmeverhältnis in Abs. 3 ist zu streichen. Maßnahmen zur Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur zulässig, wenn diese durch freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.

Die ordnungsrechtlichen Vorgaben werden insgesamt abgelehnt.

zu § 6

Hinsichtlich der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung, wenn man denn überhaupt Einschränkungen auf ordnungsrechtlicher Basis vornehmen will, ist die Beweidung jedenfalls zuzulassen.

Die Weidehaltung gehört zu der aktuellen landwirtschaftlichen Flächennutzung / Tätigkeit. Zum Teil wurden in den vergangenen Jahren Weideprojekte initiiert, um eine Verbuschung der Flächen zu verhindern.

Zum anderen wird man für die Flächen bei den geplanten Einschränkungen kaum einen Landwirt finden, welcher diese zur Futtergewinnung nutzen kann und wird. Nicht zuletzt aufgrund der vegetativen Zusammensetzung des Grünlandes und des Futters.

Aufgrund der immer wieder anzutreffenden Annahme von nichtlandwirtschaftlichen Fachbehörden, dass die landwirtschaftliche, unternehmerische Tätigkeit auch unter einen erweiterten Gewerbebegriff fällt, ist in Abs. 2 Nummer 8 klarzustellen, dass Landwirtschaft als Urproduktion entsprechend der Legaldefinition in § 201 Baugesetzbuch nicht unter diese Regelung fällt.

Das in Nummer 9 geregelte generelle Umbruchverbot ist zu weitgehend. Mindestens zum Zwecke der Verbesserung von Grünland oder der Bekämpfung von unerwünschten, auch invasiven Schädelpflanzen, beispielsweise japanischem Springkraut, muss ein Umbruch zumindest mit Genehmigungsvorbehalt erlaubt sein.

Entsprechendes gilt für die Bekämpfung von Schädelpflanzen durch den punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Da sich auf extensiv genutzten, nicht gut gepflegten Flächen bevorzugt Alkaloide enthaltende Pflanzen, welche für Wiederkäuer und Pferde im Heu gleichermaßen giftig sind und dort anders als bei der direkten Beweidung nicht verschmäht werden, ausbreiten können, muss ein gezielter Einsatz zulässig bleiben.

Weiterhin ist aufzunehmen, dass bestehende Dränagen Bestandsschutz genießen und eine Reparatur zulässig bleibt.

Hinsichtlich der Beschränkungen für die Jagdausübung sehen wir die Gefahr, dass in den Flächen Rückzugsgebiete, insbesondere für Schwarzwild, entstehen, welches von dort erhebliche Schäden in den angrenzenden, landwirtschaftlichen Kulturen anrichten kann.

zu § 7

Die Anmerkungen zu den auch in Schutzzone I bestehenden Einschränkungen gelten hier ebenfalls.

In Abs. 1 Nummer 1 sollte klargestellt werden, dass unvermeidbare Trittspuren im Bereich der tierschutzrechtlich notwendigen Witterungsunterstände sowie um die Wasserversorgung herum nicht als unsachgemäße Zerstörung der Grasnarbe gelten.

Klarestellt werden sollte, dass die kurzfristige Zwischenlagerung von Düngemitteln, deren Ausbringung nach § 7 Abs. 2 Nummer 2 zulässig ist, nicht als unerlaubtes Lagern gilt.

In Bezug auf Abs. 2 Nummer 2 ist im Hinblick auf den Wortlaut in § 8 Abs. 2 Nummer 3 klarzustellen, inwieweit ein Unterschied zwischen der „Ausbringung von Düngemitteln“ und der „Anwendung oder Ausbringung von Düngemitteln“ besteht.

Der Begriff „extensiver, naturnaher Bewirtschaftung“ in § 7 Abs. 2 Nummer 2 ist, wie oben bereits ausgeführt, klarzustellen bzw. zu streichen. Dieser Begriff findet sich nicht im landwirtschaftlichen Fachrecht.

zu § 8

Die Ausweisung einer Schutzzone III wird abgelehnt.

Eine hinreichende Biotopvernetzung besteht schon auf Thüringer Seite sowie durch die Zonen I und II.

In Bezug auf die geplanten Beschränkungen für die Landwirtschaft wird auf die vorgenannten Hinweise bezüglich der landwirtschaftlichen Regelungen verwiesen.

zu § 9

Wenn im Interesse der Energiesicherheit Windenergieanlagen in den Schutzzonen zugelassen werden können, gilt Entsprechendes auch für Anlagen der (Agri-)Photovoltaik. Letztere haben anders als Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Bestand der Vogel- und Insektenpopulation.

zu § 10

Zutreffend wird in Abs. 1 festgestellt, dass durch die Gebietsausweisung eine Beschränkung des Eigentums stattfindet. Ob diese vor dem Hintergrund des allgemeinen Grundrechtsschutzes des Eigentums aus Art. 14 Grundgesetz sowie der speziellen Regelungen in Art. 42 und 43 Hessische Verfassung gerechtfertigt ist, scheint zweifelhaft.

Daher ist in jedem Fall in Abs. 2 nicht nur aufzunehmen, dass die Landesregierung ermächtigt wird, entsprechende Ausgleichsregeln zu schaffen, sondern **unmittelbar eine Verpflichtung besteht**, die entsprechenden Regelungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu betreiben.

Denn nach § 15 soll das Gesetz mit Verkündung in Kraft treten, mithin gelten sodann unmittelbar die Bewirtschaftungsbeschränkungen mit entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen.

Der Hessische Bauernverband e.V. fordert dazu eine zeitnahe Verbändebeteiligung beim Erlass der Rechtsverordnung zur Entschädigung ein.

Aufgrund der dauerhaften und erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen ist es nicht hinnehmbar, dass die Höhe der Entschädigung an die Haushaltslage angepasst werden soll.

Vielmehr ist eine Anpassung an die derzeitige Entwicklung auf den Agrarmärkten geboten. Hinsichtlich der Entschädigungsregelung ist weiter sicherzustellen, dass diese nicht die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen grundsätzlich ausschließt.

zu § 11

Die Regelung in Abs. 3, wonach Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten erfolgen dürfen, wird begrüßt.

Hier ist jedoch sicherzustellen, dass vorrangig eine Einigung mit dem langjährigen Pächter zu erfolgen hat und nur nachrangig mit dem Eigentümer, der sich sein Nutzungsrecht monetär von einem Dritten vergüten lässt.

zu § 12

Es erscheint nicht zielführend, dass weitere Parallelstrukturen durch einen neuen Fachbeirat geschaffen werden. Der Beirat sollte vielmehr aus den schon bestehenden Beiräten in der Region bestehen: dem Gebietsagrar Ausschuss, dem Naturschutzbeirat, dem Jagdbeirat und dem Denkmalbeirat.

Sollte ein neuer Beirat geschaffen werden, sind Vertreter des Hessischen Bauernverbandes e.V. als landwirtschaftlicher Berufsstandsvertretung als „geborene Mitglieder“ des Beirates vorzusehen.

Bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen ist der Fachausschuss Biodiversität beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen einzubeziehen.

zu § 13

Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Verbote ist der Bußgeldrahmen überzogen. Da ein Teil der Verbote zugleich Cross-Compliance- bzw. ab 2023 Konditionalitäts-relevant ist, beispielsweise das Verbot des Grünlandumbruchs ohne Genehmigung, genügt insoweit ein Bußgeldrahmen in der Höhe bis 1.000 €. Alternativ sollte ein Bußgeldkatalog erstellt werden, welcher niedrigere Bußgelder für die Tatbestände vorsieht, welche zugleich anderweitig sanktioniert sind.

zu § 14

Aufgrund der dauerhaften Eigentumsbeschränkung für die Geltungszeit des Gesetzes ist eine Bindung der Kosten (gleich Entschädigung) an die Haushaltslage nicht akzeptabel. Es muss eine Mindesthöhe der Entschädigung festgelegt werden bzw. deren Bindung an die Entwicklung der Agrarpreise.

zu § 15

Entsprechend den Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz für „Naturschutz auf Zeit“ ist hier aufzunehmen, dass bei Auslaufen des Gesetzes oder der vertraglichen Vereinbarung Flächen, welche formal den Status eines Biotops erlangt haben, ohne Ausgleichsmaßnahmen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung genommen werden können.

Nur diese Regelungen entsprechend der im vergangenen Jahr eingefügten Akzeptanzregelung im Bundesnaturschutzgesetz wird Landwirte motivieren, an den Maßnahmen teilzunehmen.

Entsprechend den Ausführungen zu § 10 fordern wir, dass das Gesetz frühestens in Kraft tritt, wenn bei ordnungsrechtlicher Beschränkung des Eigentums auch eine Entschädigungsregel in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der regionalen Betroffenheiten werden die betroffenen Kreisbauernverbände ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Schmal
Präsident

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 z. Hd. Herrn Karl Heinz Thaumüller

per Mail: k.thaumuller@ltg.hessen.de, erdmann@ltg.hessen.de gruenes-band@umwelt.hessen.de

Stellungnahme der Rhön GmbH zum Gesetzentwurf über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrter Herr Thaumüller,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als Rhön GmbH, Gesellschaft für Tourismus- und Markenmanagement, nehmen wir zum Gesetzesentwurf Stellung. Vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an diesem Verfahren.

1. Grundsätzlich begrüßt die Rhön GmbH die Ausweisung eines **Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“**. Wir erhoffen uns davon positive Effekte, wie
 - a. Touristische Aufwertung des ländlichen Raumes als Lebens- und Erlebnisraum
 - b. Aufwertung der grenzüberschreitenden Wander- und Radwege
 - c. Steigerung der Wertschöpfung in der ländlich geprägten Rhön
 - d. Inwertsetzung von kulturhistorisch bedeutsamen Orten und Sehenswürdigkeiten, insbesondere der deutsch-deutschen Grenzgeschichte
 - e. Gezielte Maßnahmen der Besucherlenkung zum Erhalt der Erlebnisqualität von geschützten Naturräumen, Naturschätzen
 - f. Inwertsetzung der in Vergessenheit geratenen Kulturgeschichte in den grenznahen Räumen entlang des Grünen Bandes und identitätsstiftende Effekte
 - g. Austausch und Kooperationsprojekte auf überregionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - h. Zusätzliche Fördermittel für ein anspruchsvolles Marketing und Produktentwicklung, um Potenziale zu heben

2. Touristische Infrastruktur am Grünen Band

Die Rhön GmbH – und da sprechen wir auch für die Kommunen und touristischen Arbeitsgemeinschaften - erhofft sich eine Inwertsetzung des Grünen Bandes auf hessischer Seite. Grenzüberschreitende Wander- und Radwege sollten auch künftig möglich sein und nicht per se mit dem Hinweis auf den Natur- und Artenschutz abgelehnt werden können. Historische Wanderwege und „Verbindungsachsen“ sowie die bestehenden (grenzüberschreitenden) Wander- und Radwege sollten grundsätzlich Bestandsschutz erhalten. Die Verknüpfung vom Grünem Band mit den Zielen des im Jahr 2014 anerkannten Sterneparks im UNESCO Biosphärenreservat Rhön bietet weitere Chancen für eine im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz erfolgende touristische Erlebarmachung. Touristische Planungen bedürfen einer engen Abstimmung mit den Interessen des Naturschutzes, aber auch feinfühliges Herangehensweisen im Austausch mit den Anspruchsgruppen in der Region um das Grüne Band. Die Qualität dieses besonderen Bandes hinsichtlich der Naturschätze im Biotopverbund aber auch der Orte der Begegnungen bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und damit entsprechender Ressourcen.

Um Verbote auf das Mindestmaß zu begrenzen, sollten flankierende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (finanzielle) Unterstützung erfahren – und zwar bundeslandübergreifend (z.B. durch digitale Besucherlenkungsmaßnahmen, Umweltbildungsmaßnahmen, Naturerlebniszentren).

Der Deutsche Wanderverband hat kürzlich eine Umfrage im Rahmen einer naturtouristischen Wanderwegekonzeption am Grünen Band zu den Themenfeldern Wandern, Natur, Kultur und Geschichte durchgeführt und wird in den nächsten Monaten Workshops mit Anspruchsgruppen durchführen, um die persönlichen Erfahrungen noch intensiver aufzugreifen. Die Ergebnisse der Wanderstudie geben einen Überblick von Natur- und Kulturschätzen sowie eine Bewertung der Schätze mit Erlebnispotenzialen.

Wir empfehlen in ähnlicher Weise, den Entwicklungsprozess im Land Hessen – ggf. über den Erfahrungsaustausch mit der Thüringer Stiftung für Naturschutz und weiteren Partnern – anzugehen.

3. Erinnerungskultur am Grünen Band identitätsstiftend

Wir begrüßen die Aufwertung der Erinnerungskultur am Grünen Band. Es gilt, die vielfältig vorhandenen Erinnerungspunkte (z.B. Museen und Gedenkstätten, Aussichtstürme/Beobachtungsposten, geteilte Bauwerke, Grenz- und Schleuseranlagen) ebenso miteinander zu vernetzen wie die vielfältigen regionalen und ehrenamtlich tätigen Initiativen/Vereine, die sich mit der deutsch-deutschen Teilung beschäftigen. Denn die Themen um das Grüne Band haben einen hohen emotionalen und identitätsstiftenden Wert für die deutsche Bevölkerung und ganz besonders für die Rhöner links und rechts vom Grünen Band. In der Vernetzung der prägenden und authentischen Zeugnisse deutsch-deutscher Geschichte kann aufgezeigt werden, wie stark der Alltag über Jahrzehnte durch die deutsche Teilung bestimmt wurde, welche gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und lebensweltlichen Einschränkungen damit verbunden waren und dass Krieg in einem hohen Maß mit Isolation, Verletzung und Leid verbunden ist. Die Vernetzung und das Sichtbarmachen dieses Erfahrungsschatzes tragen dazu bei, dass das Verständnis für Unterschiede in den Kulturen diesseits und jenseits der ehemaligen Grenze steigt. Geschichte kann in Begegnungsstätten aufgearbeitet werden – auch längst vergangene Zeiten, ein großes Stück Geschichte und Kulturgüter werden wieder neu entdeckt.

4. Skepsis bei Naturschutz sowie Land- und Forstwirtschaft

Wir wissen um die Skepsis beim Naturschutz hinsichtlich einer touristischen Entwicklung am Grünen Band und wir verstehen sie. Darum arbeiten wir bereits seit vielen Jahren, spätestens mit Gründung der Rhön GmbH, in enger Abstimmung mit den Verwaltungen des UNESCO Biosphärenreservates Rhön und den Naturparkverwaltungen zusammen. Beispielsweise blicken wir auf einen umfangreichen Erfahrungsschatz aus Kooperationsprojekten in den zurückliegenden 5 Jahren Vermarktung des im Jahr 2014 anerkannten Sternenparks Rhön zurück. Unter Einbindung von Umweltbildungsangeboten mit hohem Erlebniswert für Einheimische wie Gäste, gepaart mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit, kann eine im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz erfolgende touristische Erlebarmachung gelingen.

Darüber hinaus wissen wir durch unsere starke Vernetzung in der Rhön – unter anderem im Netzwerk unserer Regionalmarke Rhön - um die Skepsis bei Landwirten und Forstwirten zum Gesetzesentwurf. Hier gibt es aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit den Verordnungen des UNESCO Biosphärenreservates Rhön große Bedenken. Sie befürchten weitergehende Einschränkungen sowie Verbote und damit einer Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit in dem ohnehin schon vielerorts schwach strukturierten Gebieten. Auch Kommunen befürchten eine weitere Verschlechterung in ihren öffentlichen Haushaltskassen und brauchen ein positives Signal hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung zur Kompensation der Schwächen durch andere Landnutzung, z.B. durch

touristische Nutzung oder Entgelte für Landschaftspflege und Vermarktungshilfen, ggf. Unterstützung auf dem Weg zur Direktvermarktung und andere Diversifizierungen.

5. Ausgleichsfond

Die Finanzierung touristischer Entwicklungsprozesse in der Rhön und damit einer langfristigen Begleitung in den ländlichen Gebieten am Grünen Band durch des Landes Hessen sollte einen Beitrag leisten, die Schwächen zu kompensieren. Die Rhön GmbH kommt mit Ihrem derzeitigen Aufgabenumfang und Ressourcen an ihre Kapazitätsgrenzen und fordert eine Förderung in Form eines Ausgleichsfonds, um Potenziale zu heben. Die Produktentwicklung entlang des Grünen Bandes bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und zusätzlicher Personalkapazitäten. Es bedarf eines anspruchsvollen Marketings, einer Spezialisierung auf „Special Interest Groups“, einer Koordinierung und Vernetzung der Leistungspartner und äußerst feinfühligem Herangehensweisen. Es sollten also Mittel für Personalstellen wie eine Koordinierungsstelle zur Gebietsbetreuung, finanzielle Ressourcen für die Einrichtung wie z.B. von Naturerlebniszentren und Besucherlenkungssystemen, Informationstafeln etc. sowie Ressourcen für die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Marketing bereitgestellt werden.

Die Rhön GmbH sieht das Grüne Band als verbindendes Element mit ihrem Auftrag gemeinsam mit Partnern der Region, die Heimat spürbar – sichtbar – erfahrbar zu machen. Neben der o.g. Infrastruktur braucht es aber auch starker Leistungspartner, insbesondere auch Gastgeber. Sie sind es, die die Häuser mit Liebe füllen, die unsere Gäste betreuen und begeistern. Aber sie haben häufig keine Zeit, Qualifizierungs- oder Zertifizierungsangebote wahrzunehmen und entsprechenden Veranstaltungen zu folgen, weil sie kein Personal haben, die die Betten machen oder die Gäste bewirten. Wir brauchen hier Kapazitäten für die Betreuung und Vernetzung von Leistungspartnern sowie zur Produktentwicklung.

6. Koordinierungsausschuss | Gebietsleiter

Analog dem Thüringer Modell begrüßen wir ausdrücklich die Einrichtung einer Stelle für einen Gebietsbetreuer durch die Stiftung Naturschutz, der alle Anspruchsgruppen vom Naturschutz, Verwaltungen des Biosphärenreservates Rhön über Landwirte, Betriebe und Institutionen koordiniert, und gemeinsam mit ihnen Pläne zur Weiterentwicklung des Grünen Bandes entwickelt. Er sollte sich auch mit den Gebietsleitern in den nördlich und südlich gelegenen Abschnitten austauschen.

7. Grünes Band und Rhön

Wir sehen die Ausweisung des Nationalen Naturmonuments als große Chance in der Rhön. Im Bereich der Rhön könnte die Rhön GmbH Projektträger zu Umsetzung touristischer Entwicklungsprozesse und konkreter Maßnahmen dienen. Staatliche Aufgaben könnten für das Gebiet der Rhön der Verwaltung des Biosphärenreservats übertragen werden. Größte Herausforderungen der Politik im Land und auch den Landkreisen und Kommunen ist es, über die Grenzen hinweg zu denken und zu lernen: Aus der Vergangenheit, in der wir Grenzen hatten und überwunden haben. Ost und West sind vereint – Realität in der praktischen Tätigkeit und Projektumsetzung ist jedoch, dass zwar die Grenzen physisch verschwunden sind, aber imaginär oft noch existieren. Fragen wie z.B. Wer bezahlt die Maßnahmen – Thüringen oder Hessen? Oder „Wer hat die Zuständigkeit...“ dürfen die Arbeit in den Regionen entlang des Grünen Bandes nicht lähmen.

Kurzportrait Rhön bzw. Rhön GmbH

Vereint über drei Bundesländer und fünf Landkreise

Die Rhön GmbH – Gesellschaft für Tourismus und Markenmanagement besteht seit dem 15. Dezember 2016. Ihre Aufgabe ist es, den Tourismus in der Urlaubsregion Rhön zu fördern und die dort hergestellten Produkte zu vermarkten.

Die Destination Rhön erstreckt sich über die Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen und Fulda sowie über Teile der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis. Die Landkreise sind die Gesellschafter des Unternehmens. Die fünf Landräte bilden die Gesellschafterversammlung. Zudem bringen sich die Wirtschafts- beziehungsweise Kreisförderer der Landkreise in der untergeordneten Steuerungsgruppe ein. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat seit dem Jahr Jahr 2021 der Landrat des Landkreises Fulda, Bernd Woide.

Sitz der Rhön GmbH ist im Biosphärenzentrum Rhön „Haus der Schwarzen Berge“ in Oberbach, einem Ortsteil des Marktes Wildflecken im Landkreis Bad Kissingen. Dort betreibt das Unternehmen neben der Tourist-Information auch das RhönCafé und den RhönLaden. Weitere Tourist-Informationen der Rhön GmbH befinden sich im Bruder-Franz-Haus auf dem Kreuzberg, im Kompetenzzentrum Wasserkuppe sowie im Kompetenzzentrum Bad Neustadt. Das Thüringer Kompetenzzentrum befindet sich in Geisa (Wartburgkreis). Mitarbeiter der Rhön GmbH sind auch in der Tourist-Information in Bad Kissingen tätig.

Die Destination Rhön umfasst jeweils die vollständigen Landkreise Fulda, Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld. Bei den beiden thüringischen Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis stellt der Fluss Werra den natürlichen Grenzverlauf zum Thüringer Wald dar.

Dadurch sind auch hier die beiden Kreisstädte Bad Salzungen und Meiningen inkludiert. Insgesamt beläuft sich das Gesamtgebiet der Destination auf ca. 4.680 km² (Rhön GmbH, 2020a, S. 3).

Gerne stehen wir für einen weiteren Dialog zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bertram Vogel
Geschäftsführer Rhön GmbH

[Hessischer Waldbesitzerverband e.V., Taunusstr. 151, 61381 Friedrichsdorf]

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Petra Müller-Klepper
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Friedrichsdorf, den 16. November 2022

**Entwurf eines Gesetzes über das Naturmonument „Grünes Band Hessen“;
Drucksache 20/9132
Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Hessische Waldbesitzerverband unterstützt die Ziele, wertvolle naturnahe Wälder und Lebensräume zu erhalten und die Erinnerungskultur im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens zur DDR als Mahnung für die Zukunft wachzuhalten. Sehr viele Grundstückseigentümer, Land- und Forstwirte im Bereich der ehemaligen Grenze zur DDR haben die Folgen repressiver Staatsgewalt erlebt. Familien wurden getrennt, Höfe durchschnitten, Freunde konnten sich nicht mehr sehen. Viele von ihnen mussten Enteignung erfahren und ertragen.

Das Gesetzgebungsvorhaben unterliegt nach unserer Auffassung einer fatalen und folgenreichen Fehleinschätzung der Bedürfnisse der Menschen in der Grenzregion. Der Wunsch, die Erinnerung an die Teilung Deutschlands wach halten zu wollen, tatsächlich aber Natur durch ein Gesetz mit Ge- und Verboten vor den Grundstückseigentümern zu schützen, zeigt den unauflösbaren Widerspruch zwischen den Zielen und dem zur Erreichung gewählten politischen Instrument. Mit 4.252 Hektar befinden sich 52% der Entwurfsfläche in Privatbesitz.

Wer Erinnerungskultur wachhalten will, muss den betroffenen Menschen im Bereich des Grünen Bandes Freiheiten gewähren.

Das Betreten des Grenzstreifens war in der DDR verboten, nicht in Hessen. Daher sind unberührte und sensible Lebensraumstrukturen, die einen strengen Schutz rechtfertigen würden, eher in den Grenzbereichen auf der Thüringer Seite zu erwarten. Die Gesetze der Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt enthalten jedoch weder Schutzzonen noch ein Verbot der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Es ist nachvollziehbar, dass der Grenzstreifen mit einem gemeinsamen Status als „Grünes Band“ und mit einem gemeinsamen länderübergreifenden Logo sichtbar gemacht werden soll. Es ist richtig, die wertvollen Naturbestandteile im Grünen Band zu erhalten. Es ist jedoch ein Irrweg, die Identifikation der Grundstückseigentümer mit diesen Zielen durch Ge- und Verbote erreichen zu wollen. Im Gegenteil: Der Schutz des Grünen Bandes ist ein Fall für die Anwendung des Rahmenvertrages für den Naturschutz im Wald und den Abschluss von verordnungsersetzenden Verträgen mit den privaten und kommunalen Waldeigentümern.

Fakten:

- Der Gesetzentwurf greift in § 5 tief in die Verfügungsbefugnis der Grundstückseigentümer nach Artikel 14 Grundgesetz ein. Nach § 24 BNatSchG sollen die Flächen des Nationalen Naturmonuments wie ein Naturschutzgebiet geschützt werden.
- Der Gesetzgeber nennt für diese Eingriffe in das Eigentum naturschutzpolitische Motive, ohne die Schutzwürdigkeit der einbezogenen Wälder durch Fachgutachten zu belegen. Die pauschale Behauptung der abstrakten Gefährdung ist nicht nachvollziehbar.
- Schutzwürdige Monumente, um Erinnerungskultur wach zu halten, existieren auf der hessischen Seite des Grenzstreifens kaum.
- Eine durchgängige Linienstruktur ist durch das Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ bereits gegeben.
- Die Aussage, die in Schutzzone II einbezogenen Waldflächen seien „Räume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung“ trifft für große Teile der einbezogenen Wälder nicht zu.
- Das Land Hessen bricht den am 27. November 2002 mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag geschlossenen Rahmenvertrag für den Vertragsnaturschutz im Wald. In der Präambel des Rahmenvertrages wurde vereinbart: *„Bei der Normgebung und -änderung soll die Anpassung an die Inhalte dieses Vertrages geprüft werden.“*
- In § 4 Absatz 1 des Rahmenvertrages ist vereinbart: *„Das Land strebt an, bei allen Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Wald an Stelle von Schutzverordnungen, Verwaltungsakten oder schlicht-hoheitlichem Handeln vorrangig Verträge mit den Waldbesitzern zu schließen.“*
- Die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Ausweisung des „Grünen Bandes Hessen“ durch ein Gesetz als Nationales Naturmonument ist mit dem Rahmenvertrag für den Vertragsnaturschutz im Wald unvereinbar.

- In § 4 Absatz 3 ist die Forstwirtschaft den Ackerflächen gleichzustellen.
- In § 9 Absatz 3 sollte für Windenergie- und Photovoltaikanlagen alleinig die Errichtungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausschlaggebend sein, an diesem ist die Obere Naturschutzbehörde sowieso beteiligt.

In den zu schützenden Flächen ist in erheblichem Umfang kommunaler und privater Wald betroffen. Wie viele private und kommunale Waldeigentümer betroffen sind, hat das Hessische Umweltministerium nicht mitgeteilt. Zum Aufbau und Erhalt von klimaresilienten Mischwäldern und der Sicherung heimischer Lebensmittelerzeugung ist eine uneingeschränkte und effektive Jagdausübung inklusive Kirrungen, Wildäckern und dem Einsatz von Jagdhunden unverzichtbar.

Wir fordern, sämtliche Waldflächen im privaten und kommunalen Eigentum, für die keine Schutzwürdigkeit durch Fachgutachten nachgewiesen ist, aus der Kulisse des „Grünen Bandes Hessen“ herauszunehmen. Für alle schutzwürdigen Waldflächen sind den Eigentümerinnen und Eigentümern unverzüglich Vertragsverhandlungen anzubieten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. August 2022 zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Hauptgeschäftsstelle



Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bearbeiterin: Daniela Erdmann

Per E-Mail

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.
Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Telefon: 0 61 72/28 50 38 4
Telefax: 0 61 72/76 46 77 2
E-Mail: info@fablf-hessen.de
Internet: www.fablf-hessen.de

Vorsitzender: Philipp Victor Russell
Geschäftsführerin: Sonja Braun

Friedrichsdorf, den 17. November 2022

Ihr Zeichen: Az: I 2. 18

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst Hessen zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die uns mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 übermittelte Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Vorab möchten wir bemerken, dass wir Bestrebungen zur Bewahrung der Erinnerungskultur im Gebiet des ehemaligen Grenzstreifens zur DDR begrüßen. Der Wunsch nach einer länderübergreifenden Außenwirkung und einer gemeinsamen Identifikation durch das „Grüne Band“ ist nachvollziehbar, dennoch müssen wir unsere Zweifel an dem Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck bringen.

Über die Hälfte der Fläche (52%) sind Privateigentum. Dies zeigt eine hohe Betroffenheit der dort lebenden und wirtschaftenden Menschen. Viele der Grundstückseigentümer haben erst durch ein Rundschreiben unseres Verbandes von dem Gesetzentwurf und der damit einhergehenden persönlichen Betroffenheit erfahren. Hier bemängeln wir ausdrücklich die Kommunikation zwischen der Landesregierung und den betroffenen Eigentümern.

Der Gesetzesentwurf schränkt die gegenwärtige und erst recht die mögliche zukünftige Nutzung der Grundstücke ein. Wenn die Eigentümer nicht mehr selbst darüber entscheiden dürfen, wie sie ihren Grund und Boden bewirtschaften können, stellt dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Denn weder ist die Schutzwürdigkeit der Flächen durch Gutachten nachgewiesen, noch gibt es eine tragfähige Begründung, warum eine ununterbrochene Linienstruktur auf der hessischen Seite notwendig ist. Der Gesetzesentwurf scheint ausschließlich politisch motiviert, fachlich weitgehend unbegründet, weshalb wir keine Rechtfertigung für dieses Gesetzgebungsverfahren sehen.

Durch die eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten kommt es zu einer nachhaltigen Wertminderung der betroffenen Grundstücke.

Des Weiteren stellen wir in Frage, wie sich das Vorhaben auf den demographischen Wandel und den Bevölkerungsrückgang auswirkt. Die Grenzregion zu Thüringen zählt bis heute zu den strukturschwächsten Gebieten Hessens. Anstatt Entwicklungsperspektiven durch Freiheiten zu ermöglichen und zu fördern werden diese durch zusätzliche Ge- und Verbote verwehrt. Dies halten wir für problematisch und sind besorgt, ob diesem Aspekt hinreichend Bedeutung beigemessen wird.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 23. August 2022 zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“.

Wir bitten um Beachtung der Stellungnahme.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Sonja Braun
(Geschäftsführerin)

Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation
z. Hd. Hr. Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Fachbereich 7

Auskunft erteilt: **Hr. Sudbrock**
Zimmer-Nr.: 167 b
Telefon: (06 61) 60 06-70 20
Telefax: (06 61) 60 06-70 10
E-Mail: landwirtschaft@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08:30 Uhr - 15:30 Uhr
Mi u. Fr: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **FB 7 –Grünes Band-**

Fulda, 11.11.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“;

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

der Landkreises Fulda nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ wie folgt Stellung:

Vorab gilt es festzuhalten, dass mit dem geplanten Gesetz ein Interessenausgleich zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Tourismus ermöglicht und geregelt werden sollte. Aus unserer Sicht wird der vorgelegte Gesetzesentwurf diesem Anspruch nicht hinreichend gerecht, da eine zu starke Fokussierung auf die Belange des Naturschutzes gelegt wurde.

Die festgesetzten Nutzungsauf Auflagen und erforderlichen Abstimmungsprozesse sind für die touristische Erschließung und Weiterentwicklung des ehemaligen Grenzstreifens als hinderlich anzusehen, da sie mancherorts den Handlungsspielraum der lokalen und kommunalen Akteure erheblich einschränken und dementsprechend die touristische Inwertsetzung und Weiterentwicklung des Grünen Bandes vor Ort erschweren. In diesem Kontext erachten wir insbesondere im Hinblick auf die touristische Inwertsetzung der länderübergreifenden Destination Rhön eine allein länderbezogene Ausgestaltung des Grünen Bandes als nicht zielführend.

Die Rhön GmbH mit ihren Gesellschaftern Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen und Fulda vermarktet ebenso wie die touristischen Marketingorganisationen der jeweiligen Länder die Gesamtdestination Rhön. Ein besonderer Fokus der touristischen Zusammenarbeit liegt dabei auf der gegenseitigen Vernetzung der grenznahen/-begleitenden Natur- und Kulturräume. Hierbei soll auch die Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihrer charakteristischen Grenzprägung touristisch dargestellt und genutzt werden, gerade auch mit dem geschlossenen Band im Thüringer Raum und den vielfältigen (nicht einheitlich vernetzten) Nutzungsabfolgen auf hessischer Seite. Hierzu stellen wir fest, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf die Notwendigkeit einer länderübergreifenden Abstimmung im Tourismusbereich nicht hinreichend berücksichtigt, sprich die funktionalen und kulturräumlichen Zusammenhänge weitestgehend ausblendet.



Dabei bleibt festzuhalten, dass das Grüne Band über ein hohes touristisches Potenzial verfügt, das es im Sinne des Naturschutzes, der regionalen Wirtschaft und Regionalentwicklung zu entwickeln und zu nutzen gilt. Hierbei sollte der Fokus auf einer stärkeren länderübergreifenden Zusammenarbeit aller Akteure am Grünen Band sowohl innerhalb der Destination Rhön als auch darüber hinaus liegen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in Hessen auf einer Länge von 260 km ca. 8.200 ha Fläche, darunter auch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Ausweisung des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band Hessen“ betroffen sein. Das Grüne Band wird sich demnach in drei Zonen gliedern:

1. Räume mit naturschutzfachlich herausragender Bedeutung (Naturschutzgebiete und Naturwaldentwicklungsflächen sowie Naturwaldreservate)
2. Räume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (Gebiete, die weder der Zone I noch der Zone III zuzuordnen waren)
3. Räume mit naturschutzfachlicher Bedeutung (Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen = Förderzone)

Etwa 1.200 ha des Grünen Bandes in Hessen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen liegen im Landkreis Fulda vor allem in Tann, Nüsttal und Rasdorf.

Bezogen auf die einzelnen Zonen bildet im Landkreis Fulda die Zone II die größte Zone mit insgesamt 1.199 ha. Ca. 190 ha davon werden als Grünland bewirtschaftet, ca. 19 ha als Ackerland. Von den in der Zone III liegenden Flächen (298 ha) werden ca. 100 ha ackerbaulich und ca. 166 ha als Grünland genutzt.

Die Ausweisung der Zonen II und III ist damit sehr großzügig und tlw. nur schwer nachvollziehbar erfolgt. In einigen Fällen wurden mehrere Flurstücke, die parallel zur Grenze nebeneinander liegen, in das Grüne Band eingegliedert, (Bsp.: Gemarkung Rasdorf, Flur 19, Flurstück 40) obwohl auch bei Einbindung nur der direkt an der Landesgrenze liegenden Flurstücke (im Beispiel 38 und 39) ein durchgängiges Band entstehen würde und dabei eine Mindestbreite von 50m eingehalten werden würde.

Bezüglich der Ausweisung des Nationalen Naturmonuments regen wir daher eine Abgrenzung in Form eines 50 Meter breiten Korridors entlang der hessisch-thüringischen Grenze ähnlich eines Gewässerrandstreifens an. Dabei sollten Landwirte, deren Flächen durch diesen entstehenden Korridor tangiert werden die Möglichkeit erhalten, ihren gesamten Schlag entsprechend den zukünftig angebotenen Förderprogrammen nach den Vorgaben und Zielen des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ bewirtschaften zu können.

Im Übrigen weichen die Angaben im Flurstücksverzeichnis (Anlage 2 zum "Gesetz über das Nationale Naturmonument Grünes Band Hessen") von den Darstellungen der Karte (Anlage 1) ab. Während beispielsweise die Flurstücke 39/1 und 48 in der Flur 22 in der Gemarkung Rasdorf in der Kartendarstellung als Flächen innerhalb des Nationalen Naturmonuments dargestellt werden, fehlen sie in der Anlage 2. Weitere Beispiele gibt es in anderen Gemarkungen. Hier ist unklar, wie die genaue Gebietsabgrenzung aussehen soll.

Im Gemeindegebiet Rasdorf fallen die Flächen, die im Naturschutzgebiet „Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach“ liegen, in die Zone 1. Gemäß § 4 (3) des Gesetzesentwurfs ist es innerhalb des geplanten Nationalen Naturmonuments verboten, Düngemittel, Pflanzen- oder Holzschutzmittel jeder Art anzuwenden. Ausnahmen dieser Verbote hiervon sind im weiteren Gesetzestext nur beim Ackerland in Zone 2 und in der Zone 3 vorgesehen. Dies würde bedeuten, dass in der Zone 1 keine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mehr möglich wäre, obwohl die bestehende Schutzgebietsverordnung im entsprechenden Naturschutzgebiet die „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art“ mit Ausnahme

eines Dauergrünlandumbruchverbotes zulässt. Auch die Regelung unter § 4 (2) des Gesetzesentwurfs, wonach die §§ 5-9 bspw. in bestehenden Naturschutzgebieten keine Anwendung finden, hebt unseres Erachtens das grundsätzliche Verbot der Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht auf. Dies wäre für die auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer bisherigen Wirtschaftsweise und wird von unserer Seite abgelehnt. Sollte der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Ziel verfolgen, dass weiterhin auch in bisherigen Naturschutzgebieten, die in die Kulisse des Grünen Bandes fallen, keine zusätzlichen Einschränkungen gelten, sollte dies im Gesetzestext präziser formuliert werden.

Um wie in § 3 (4) Nr. 3 beschrieben die Vernetzung von Biotopflächen herzustellen ist es notwendig, die Kulisse des thüringischen Grünen Bandes mit zu betrachten. Dort, wo auf thüringischer Seite Biotopflächen und Vernetzungselemente fehlen, können auf hessischer Seite verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, um den Biotopverbund herzustellen. Dort, wo auf thüringischer Seite der Biotopverbund bereits gegeben ist, ist der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang einzuräumen. Dies ist bei der Einteilung der Flächen in bestimmte Zonen zu berücksichtigen.

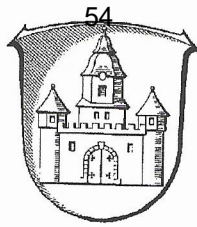
Generell sollten Landwirte über eine Anreizkomponente, die über die im Land Hessen mögliche HALM-Förderung hinaus geht gewonnen werden, die Ziele des Grünen Bandes auf freiwilliger Basis zu erreichen.

Agrarumweltmaßnahmen müssen weiterhin auf allen ldw. genutzten Flächen möglich sein und dürfen nicht durch Einschränkungen, die sich evtl. aus dem Gesetz ergeben zum Förderausschluss führen. Die Ausführungen im § 4 (3) für Dauergrünland in der Zone II bezüglich des Verbotes einer Düngung oder beim Pflanzenschutz würden einen Förderausschluss beim HALM-Programm bewirken. Erst die Ausnahme für Dauergrünland und Ackerland zur Ausbringung von Düngemitteln gem. § 7 (2) Nr. 2 erlaubt weiterhin eine Förderung im Rahmen des HALM-Programmes. Die Formulierungen führen diesbezüglich zu Unsicherheiten und sollten zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Woide
Landrat



Gemeinde Herleshausen

- Der Gemeindevorstand -

Gemeinde Herleshausen Bahnhofstr. 15 37293 Herleshausen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtags

Postfach 31 09

D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Im Antwortschreiben bitte angeben)

Auskünfte gibt Ihnen Herr Bgm. Böckmann

Telefon 05654 9895-12

Telefax 05654 9895-33

E-Mail: buergерmeister@herleshausen.de

Internet: www.herleshausen.de

Datum 17.11.2022

Stellungnahme zum Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Grüne Band ist eines der wenigen Relikte aus der Zeit der Teilung Deutschlands, das heute einen wichtigen Teilbeitrag zur Bio-Diversität und zum Erhalt wertvoller und seltener Fauna und Flora in Deutschland leistet.

Dies beruht jedoch auf der historischen Tatsache, dass das „Niemandland“ auf der östlichen Seite der ehemaligen innerdeutschen Grenze jahrzehntelang unberührt blieb und sich zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung im Eigentum der DDR befand.

Auf der westlichen Seite hingegen war es den meist privaten Eigentümern möglich, eine wie auch immer geartete Bewirtschaftung durchzuführen.

Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ soll nun auf westlicher Seite *„als ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte und in Würdigung der Arbeit vieler haupt- und ehrenamtlicher Akteure, Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der Teilung Deutschlands verbundenen Folgen, zur Entwicklung des einstigen Grenzgebiets zur Deutschen Demokratischen Republik“* dienen, wie es in der Präambel des Gesetzesentwurfs heißt.

Auf westlicher Seite gab es aber weder Niemandland noch Todesstreifen, sondern nur bewirtschaftete Wälder und Ackerflächen.

Auffällig ist, dass trotz der genannten Präambel im eigentlichen Gesetzestext primär auf die umweltschutzrechtlichen Maßnahmen eingegangen wird. Im Kern geht es also um die Schaffung weiterer geschützter Bereiche.

Die Gemeinde Herleshausen als ehemals unmittelbares Grenzgebiet ist hiervon mit vielen Flächen unmittelbar betroffen. Die Land- und Forstwirte haben damit einhergehend unterschiedliche Folgen zu tragen. Durch die Ausweisung dürfen auf keinen Fall wirtschaftliche Nachteile für die privaten und kommunalen Flächen bei der Bewirtschaftung bzw. auf Dauer eine Wertminderung entstehen.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe Mo., Mi. bis Fr. von 08:30 bis 12:30 Uhr
(zusätzlich Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr) oder nach Vereinbarung

Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege
Volks- und Raiffeisenbank Eisenach

IBAN DE68 5225 0030 0002 0009 17
IBAN DE90 8206 4088 0000 0026 40

BIC HELADEF1ESW
BIC GENODEF1ESA

Bei den betroffenen Flächen fällt auch auf, dass Hessen weit größere Flächen ausweist als z.B. Thüringen dies getan hat und der Werra Meißner Kreis innerhalb Hessens mit mehr als 50% stärker betroffen ist als andere Kreise.

Der Werra Meißner Kreis und insbesondere die Gemeinde Herleshausen sind ländlich geprägt und von der Land- und Forstwirtschaft abhängig.

Die Einschränkungen durch dieses geplante Gesetz sind nicht offensichtlich, da für die Zonen II und III von einem Bestandsschutz gesprochen wird.

Dieser wird allerdings in §5 gleich wieder ausgehebelt, da auf den Flächen kein Baurecht mehr gilt (Viehunterstände, Unterstände für landwirtschaftliches Gerät etc.).

In §7 werden weitere Auflagen für Zone II gemacht, die insbesondere Landwirte betreffen, jedoch auch die Aufstellung von Photovoltaik oder Windkraft verhindern.

Aktuell befindet sich aber im Raum der Ortsteile Archfeld / Willershausen eine Photovoltaikanlage von ca. 100 Hektar in Planung, da dort die Äcker die niedrigsten Bodenwertpunkte aufweisen.

In der Werraau wiederum befinden sich die fruchtbarsten Böden unserer Region, die dann in Zone II mit den entsprechenden Auflagen liegen würden.

Gerade in Zeiten einer Energiekrise und unterbrochener Lieferketten auch von Nahrungsmitteln sollte man genau überlegen, mit welchen Beschränkungen man unsere vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen belegt und vor allem sollten die Maßnahmen der unterschiedlichen Ministerien und Behörden hinsichtlich einer gemeinsamen Zielsetzung abgestimmt sein.

Aus Sicht der Gemeinde Herleshausen sollte diese Zielsetzung heißen:

Schaffung erneuerbarer Energien zur Senkung des Kohlendioxidausstoßes und

Sicherstellung der Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte für unsere Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Böckmann
Bürgermeister

Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Gemeinde Herleshausen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sind auf der Internetseite der Gemeinde Herleshausen <https://www.herleshausen.de/datenschutz/index.php> zu finden. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Gleitende Arbeitszeit! Bitte Besuche und Anrufe Mo., Mi. bis Fr. von 08:30 bis 12:30 Uhr
(zusätzlich Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr) oder nach Vereinbarung

Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege
Volks- und Raiffeisenbank Eisenach

IBAN DE68 5225 0030 0002 0009 17
IBAN DE90 8206 4088 0000 0026 40

BIC HELADEF1ESW
BIC GENODEF1ESA

RAe Riethmüller & Kollegen · Schießgrabenstr. 26 a · 86150 Augsburg

Frau Petra Müller-Klepper
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1
65183 Wiesbaden

Augsburg,
den 17. November 2022

Unser Zeichen: 416/22 wg
Sachbearbeiter: RA Dr. Wagner
E-Mail: wagner@riwa-augsburg.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über das Nationale Naturmoment „Grünes Band Hessen“
hier: Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.10.2022 und bedanke mich für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses am 23.11.2022 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über das Nationale Naturmoment „Grünes Band Hessen“. Ich übersende hiermit meine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Sie bezieht sich über die allgemeine rechtliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die geplante Inschutznahme des Grünen Bandes hinaus vorrangig auf Fragen der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder.

1. Umsetzung des § 24 Abs. 4 BNatSchG durch ein Gesetz statt durch Rechtsverordnung bzw. Zuständigkeit

Die geplante Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ über ein Landesgesetz dürfte unzulässig sein.

Zwar spricht § 24 Abs. 4 BNatSchG von einer „rechtsverbindlichen Festsetzung“, ohne weitere Vorgaben zum Verfahren zu machen oder eine bestimmte Rechtsform vorzugeben. Daher steht es dem Landesgesetzgeber grundsätzlich frei, in welcher Form er ein Nationales Naturmonument ausweisen will. Dies kann in Gesetzesform oder auch durch Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Satzung geschehen, die Länder haben hier einen

Dr. Stefan Wagner
Rechtsanwalt und zertifizierter Mediator
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Diplom-Forstwirt (Univ.)

Johannes Albrecht
Rechtsanwalt

Büro Augsburg:
Schießgrabenstr. 26 a, 86150 Augsburg
Tel.: 0821-3491040, Fax: 0821-159570
www.riwa-augsburg.de

Anne Riethmüller
Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

Irene Voerste
Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

Büro Markt Diedorf:
Rathausplatz 3, 86420 Markt Diedorf
Tel.: 08238-96393, Fax: 08238-963955
www.riwa-augsburg.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Augsburg
IBAN: DE34 7202 0070 6770 1154 75
SWIFT-BIC: HYVEDEMM408
St.-Nr.: 103/284/60411

In Kooperation mit

Cornelia McCready
Rechtsanwältin und Mediatorin (DAA)
Fachanwältin für Strafrecht

Salomon-Idler-Str. 24 f, 86159 Augsburg
Tel.: 0821-41 50 90, Fax: 0821-42 39 84
www.anwaltskanzlei-mccready.de

entsprechenden Gestaltungsspielraum (vgl. Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, § 24 Rn. 43 unter Verweis auf § 22 Rn. 3 ff.). So ist die Unterschutzstellung von Nationalparks oder auch eines Nationalen Naturmonuments durch Gesetz zulässig und in der Praxis auch häufig zu beobachten (vgl. etwa Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar II, § 24 Rn. 18). So ist etwa in Thüringen das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ als Gesetz erlassen worden und in Sachsen-Anhalt existiert ein Gesetz über die Festsetzung der Nationalen Naturmonumente des Landes Sachsen-Anhalt.

In Hessen besteht jedoch eine gesetzliche Sondersituation, die die geplante Inschutznahme des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ als unzulässig erscheinen lässt. Hier hat der Gesetzgeber in **§ 12 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) eine abweichende Kompetenzregelung** getroffen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG erfolgt die Erklärung von Nationalen Naturmonumenten durch Rechtsverordnung. Nach dieser Vorschrift ist somit die Landesregierung, nicht aber der Gesetzgeber, zuständig für die Inschutznahme Nationaler Naturmonumente.

Zwar wird nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG „die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder der zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die von diesem Gesetz abweichenden Zuständigkeiten zu treffen“, allerdings existiert eine auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Rechtsverordnung, soweit ersichtlich, nicht. Die geplante Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ in Abweichung von der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG als Gesetz wäre daher unzulässig, solange keine abweichende Kompetenzzuweisung durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Ministerin geschaffen worden ist.

Eine mögliche Kompetenz des Gesetzgebers, die Zuständigkeit für den geplanten Erlass des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ im verfahrensgegenständlichen Einzelfall ohne eine Gesetzesänderung oder den Erlass einer Rechtsverordnung an sich zu ziehen, besteht nach diesseitiger Auffassung nicht. Dies wäre nur durch gesetzliche Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG und/oder des § 34 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG oder durch Erlass einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG möglich.

Die Frage der Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung ist vorliegend auch von großer rechtlicher Bedeutung, da die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit eines Landesgesetzes gerichtlich überprüfen zu lassen, für die in Hessen lebenden Bürgerinnen und Bürger deutlich stärker eingeschränkt ist als die gerichtliche Überprüfung einer Rechtsverordnung. Während ein Gesetz nur unter den engen Voraussetzungen der Hessischen Landesverfassung und des Gesetzes über den Hessischen Staatsgerichtshof (HGSt-

GHG) auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft werden kann, ist die Überprüfung einer Rechtsverordnung an den Maßstäben des Eingriffsgesetzes und des Grundgesetzes bzw. der Hessischen Landesverfassung im Wege der konkreten Normenkontrolle grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger ohne eigene rechtliche Betroffenheit möglich.

2. Anforderungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG, insbesondere im Hinblick auf Erinnerungskultur und Schaffung von Biotopverbänden

Nach § 24 Abs. 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind.

Daraus ergibt sich für die Inschutznahme eines Nationalen Naturmonuments zwingend, dass die in den Nummern 1 und 2 genannten Schutzgründe im konkreten Einzelfall kumulativ vorliegen müssen.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist ausweislich des Vorblatts die Unterschutzstellung eines landeskundlich, wissenschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Raumes sowie der Lückenschluss eines grenzübergreifenden Biotopverbundes. In der Präambel und in der Begründung des Gesetzesentwurfs wird die Bewahrung der Erinnerungskultur im früheren Grenzgebiet zur Deutschen Demokratischen Republik betont.

Landeskundliche Gründe liegen vor, wenn das Gebiet einen besonderen Bezug zu Geographie und Geschichte des Landes oder Landesteils aufweist bzw. in besonderer Weise Zeugnis von der geschichtlichen oder geographischen Entwicklung eines Landes ablegt. Wissenschaftliche Gründe beziehen sich auf geschichtliche, geologische und biologische Forschung. Die kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets liegt in der Erforschung und Dokumentation historischer oder vorgegeschichtlicher Kulturen (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar II, § 24 Rn. 18, § 23 Rn. 12).

Der Schutz der Biodiversität, auf den der Gesetzesentwurf sich in der Präambel unter Hinweis auf das „Grüne Band Hessen“ als Teil des europäischen Biotopverbundes weiterhin beruft, ist in § 24 Abs. 4 BNatSchG zwar nicht explizit benannt, ihm kommt als Teil des Schutzkonzepts der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) für Schutzgebiete der Kategorie III, unter die die Nationalen

Naturmomente nach § 24 BNatSchG fallen (vgl. Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, § 24 Rn. 45), aber eine mittelbare Bedeutung zu.

Aufgrund der kumulativen Anforderungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG kann ein Nationales Naturmonument somit nur dann in Schutz genommen werden, wenn es über seine Bedeutung aus landeskundlichen oder kulturhistorischen Gründen hinaus wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung ist. Das Gebiet muss sich daher deutlich von anderen seltenen, eigenartigen oder als schön empfundenen Gebieten abheben und eine gewisse Einzigartigkeit aufweisen, die aus nationaler (nicht nur aus hessischer) Sicht eine herausragende Bedeutung bedingt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar, § 24 Rn. 86). Damit stellt das Gesetz für Nationale Naturmonumente weitergehende Anforderungen auf als etwa für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und für Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, für die keine „besondere“ Eigenart und „hervorragende“ Schönheit erforderlich sind.

Misst man das geplante Vorhaben „Grünes Band Hessen“ an den genannten gesetzlichen Voraussetzungen, dann bestehen Zweifel, ob diese hier auf ganzer Fläche erfüllt sind. Die Präambel des Gesetzentwurfs beschreibt das Areal des Grünen Bandes als ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte und will damit eine Kultur der Erinnerung im früheren Grenzgebiet zur Deutschen Demokratischen Republik bewahren. Weitere Schutzgründe aus dem Katalog des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden demgegenüber nicht benannt, vielmehr wird in der Vorrede des Gesetzentwurfs im Übrigen allein auf die Bedeutung des ehemaligen Grenzgebiets als Teil des europäischen Biotopverbundes und den Schutz des natürlichen Erbes abgestellt.

Während die Präambel damit noch von einem Gleichgewicht landeskundlicher und ökologischer Gründe ausgeht, wird dieses in den Vorschriften zu den Schutzzwecken (§ 3 des Gesetzentwurfs) und zu den allgemeinen und speziellen Schutzbestimmungen (§§ 5 ff. des Gesetzentwurfs) ganz überwiegend in Richtung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verschoben. So sind vier der fünf in § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs genannten Schutzzwecke auf den Schutz der Biotopstrukturen, des Biotopverbundes, der Lebensgemeinschaften, des Naturhaushalts und der Erholungswirksamkeit bezogen, während nur ein Schutzzweck auf den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung der Erinnerungslandschaft abstellt. Entsprechend verhält es sich bei der Aufzählung der weiteren Schutzzwecke in den Schutzzonen I bis III sowie in den darauf bezogenen speziellen Schutzbestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzentwurfs, die ganz überwiegend, fast sogar durchgehend, auf den Schutz der Naturbestandteile und die Steuerung der sie betreffenden Landnutzung, kaum dagegen auf die Bewahrung der Erinnerungskultur abstellen.

Auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs lassen sich keine abweichenden Schlüsse ziehen, vielmehr wird auch hier sowohl im Kontext der allgemeinen Ausführungen einschließlich der Aus-

fürungen zur Präambel als auch im Hinblick auf die weiteren Erläuterungen zu den Schutzzwecken und zu den übergreifend sowie für die Schutzzonen I bis III geltenden Schutzbestimmungen deutlich, dass der auf die Bewahrung der Erinnerungskultur an das vormalige Grenzgebiet zur Deutschen Demokratischen Republik bezogene Flächenschutz vor allem die Aufgabe haben soll, dem Naturschutz und der Landespflege zu dienen.

Setzt man all dies in Bezug zu der objektiv sowie insbesondere auch im Vergleich zu dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ bestehenden großen Flächenausdehnung des für Hessen geplanten Naturmonuments „Grünes Band Hessen“, so wird man zu dem Ergebnis kommen, dass der Gesetzentwurf sich zwar möglicherweise in seiner Ausgangsüberlegung auf die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments stützen können, jedoch nicht darlegen kann, dass die zur Inschutznahme vorgesehene Gesamtfläche von 8.250 ha die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG erfüllen kann.

Zwar können die Bewahrung einer Erinnerungskultur an das ehemalige Grenzgebiet und den in diesem Rahmen angestrebten Schutz und die Verbesserung der Biodiversität legitime landeskundliche Gründe darstellen und das ehemalige Grenzgebiet insoweit wegen seiner Eigenart auch von herausragender Bedeutung sein, jedoch enthält der Gesetzentwurf mitsamt Begleitmaterialien keine belastbaren Ausführungen dazu, warum diese engen gesetzlichen Voraussetzungen hier vorliegen, insbesondere, inwieweit sie auf der **Gesamtfläche** erfüllt sein könnten. Hier wäre der Gesetzgeber gefordert, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG für die Gesamtfläche tiefergehend darzulegen, was bislang nicht geleistet worden ist.

Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments ausweislich der amtlichen Begründung explizit darauf abstellt, nationale Schöpfungen der Natur, die nicht das für Nationalparke geltende Kriterium der Großräumigkeit erfüllen, unter Schutz zu stellen (BT-Drs. 16/13430 vom 17.6.2009, Seite 22). Hierauf weisen auch die Kommentierungen bei Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, § 24 Rn. 45, sowie bei Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar II, § 24 Rn. 21, hin. Der amtlichen Begründung lässt sich weiterhin entnehmen, dass der Gesetzgeber mit dem Instrument der Nationalen Naturmonumente vor allem Naturschöpfungen im Blick hatte, die sich auf kleineren Flächen ab ca. 5 ha Größe befinden. Daraus lässt sich unschwer ableiten, dass die verfahrensgegenständlich vom hessischen Gesetzgeber geplante Inschutznahme des „Grünen Bandes Hessen“ auf einer Fläche von 8.250 ha weit über das hinausreicht, was der Bundesgesetzgeber mit der Einführung dieser Schutzkategorie erreichen wollte. Auch wenn § 24 Abs. 4 BNatSchG nur von „Gebieten“ spricht, ohne einen Flächenbezug wie Klein- oder Großräumigkeit zu benennen, so sind die in der amtlichen Begründung zur Änderung des BNatSchG im Jahr 2009 sowie die dazu ergangenen Literaturkommentierungen dennoch in die Auslegung der Inschutznahmevoraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG mit hervorgehobener Bedeutung einzustellen.

Die oben angesprochene Notwendigkeit einer tiefgehenden Begründung ergibt sich verfahrensgegenständig weiterhin auch aus der geplanten **Abgrenzung verschiedener Schutzzonen**, die im Hinblick auf die dahinterstehenden naturschutzfachlichen Überlegungen unter Umständen noch gerechtfertigt sein mögen, nicht jedoch im Hinblick auf ihre Notwendigkeit zur Bewahrung der Erinnerungskultur. Da § 24 Abs. 4 BNatSchG jedoch eine einheitliche Bewertung der landeskundlichen und ökologischen Bedeutung des Gebiets voraussetzt, müsste die Schutzzonierung auch aus landeskundlichen Gründen der Erinnerungskultur erforderlich sein. Dies ist hier nicht erkennbar und in dem Gesetzentwurf und seiner Begründung nicht dargelegt.

3. Erforderlichkeit

Die zuletzt getroffenen Ausführungen leiten über zu der Frage der Erforderlichkeit der Inschutznahme des Nationalen Naturmonuments, die auch dann zu prüfen ist, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG im Grundsatz vorliegen sollten, was hier jedenfalls für die Gesamtfläche aus den o.g. Gründen als zweifelhaft anzusehen ist.

Die Erforderlichkeit ist als allgemeine Ausprägung des in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei jeder staatlichen Eingriffsmaßnahme, so auch bei der Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht, zu prüfen und vom Gesetz-, Verordnungs- oder Satzungsgeber nachzuweisen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müssen staatliche Eingriffsmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Übertragen auf die Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht hat dies zur Folge, dass die in den Schutzbereich einbezogenen Flächen schutzwürdig und schutzbedürftig sein müssen. Darüber hinaus muss die Unterschutzstellung – auch in Abwägung mit dem Eingriff in andere Rechtsgüter – verhältnismäßig und angemessen sein, was sich verfahrensgegenständig insbesondere an den vorgesehenen Verbots-, Gebots- und Ausnahmeregelungen festmachen lässt.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Schutzausweisung generell nur dann in Betracht, wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Hierfür reicht zwar schon die abstrakte Gefährdung der gesetzlichen Schutzgüter aus. Von einer solchen ist auszugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Maßnahme nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009 – 7 CN 1/08 – juris, Rn. 30). Die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung ist aber immer dann zu verneinen, wenn feststeht, dass sich der Zweck mit einem milderen Mittel sachlich gleichwertig erreichen lässt (BVerwG, a.a.O., Rn.58; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Dezember 2020 – 1 N 205/14 – juris).

3.1 Nachweis der Schutzwürdigkeit der in das Gesetz einbezogenen Flächen, insbesondere Fehlen eines Schutzwürdigkeitsgutachtens

a)

Die Schutzwürdigkeit der vom Gesetz erfassten Flächen ist verfahrensgegenständlich nicht nachgewiesen und auch nicht hinreichend dargelegt. Die Schutzwürdigkeit eines Gebiets bemisst sich an den Schutzzwecken, hier nach § 24 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit den in dem Gesetzentwurf zum Nationalmonument „Grünes Band Hessen“ aufgeführten Schutzzwecken (siehe Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar II, § 24 Rn. 18).

Eine Schutzwürdigkeit wäre hier nur dann gegeben, wenn die Flächen über die gesetzlich geforderte Eignung für die Erinnerungskultur und in ökologischer Hinsicht über eine bestimmte ökologische Qualität verfügen.

Dass die Flächen aus kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen von herausragender Bedeutung sind, erscheint diskussionsbedürftig, da der ehemalige Grenzbereich auf der hessischen Seite frei zugänglich und die dort gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen von den Grundstückseigentümern auch ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden konnten. Lagebedingte Nachteile insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wird es daher vor der Wiederherstellung der deutschen Einheit im Jahr 1990 nicht oder nur in geringem Ausmaß gegeben haben, sodass die Einbeziehung des auf hessischer Seite gelegenen früheren Grenzgebiets nur aus Gründen der Erinnerungskultur erfolgen und damit von symbolischer Bedeutung sein kann. Da die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments voraussetzt, dass die in dessen Umgriff einbezogenen Flächen von herausragender nationaler und nicht nur von regionaler Bedeutung sind, müsste tiefergehend begründet werden, warum der auf hessischer Seite gelegene frühere Grenzbereich entlang der ehemaligen Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik als national bedeutsam eingestuft werden kann.

Im Kern fehlt es dem Gesetzesentwurf aber vor allem an Darlegungen und einer konkreten Nachweisführung im Hinblick auf die geplante **großräumige Grenzziehung von 8.250 ha Gesamtfläche**. Da auf der hessischen Landesseite anders als in Thüringen keine Grenzanlagen errichtet waren, war der hessische Teil des vormaligen Grenzgebiets bis an die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik frei zu betreten und von den Grundstückseigentümern entlang der Grenze auch ohne wesentliche Einschränkungen zu bewirtschaften, wie oben erläutert. Tatsächliche Besonderheiten, die die nach § 24 Abs. 4 BNatSchG erforderliche herausragende landeskundliche oder kulturhistorische Eigenart des Gebiets begründen können, sind daher kaum ersichtlich und sie könnten wohl nur in einem vergleichsweise schmalen Streifen direkt entlang der ehemaligen Grenze vorliegen, die von ihrer Fläche her deutlich hinter dem jetzt zur Inschutznahme geplanten

Areal des „Grünen Bandes“ zurückbleiben dürften. Insoweit mangelt es dem Gesetzentwurf und den Begleitmaterialien an einer tiefergehenden und nachvollziehbaren Begründung, aus der sich ergeben könnte, warum sich die in Hessen bestehende Grenzlagensituation gerade in der geplanten großräumigen Ausformung des „Grünen Bandes Hessen“ widerspiegeln könnte. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Zweifel jedenfalls an der Schutzwürdigkeit der konkret geplanten Gebietsabgrenzung aus kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen, die der Gesetzentwurf mitsamt Begleitmaterialien nicht beseitigen kann.

Weiterhin ist die Schutzwürdigkeit des geplanten Gebiets in seiner großräumigen Ausgestaltung auch aus ökologischen Gründen fraglich und nicht ausreichend nachgewiesen. Damit ist die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des festgesetzten Gebiets auch aus Gründen der Biodiversität und des Biotopverbundes nicht ausreichend dargetan.

Der Schutzzweck muss anhand von tatsächlichen Ermittlungen bewertet werden, die je nach Schutzzweck bis zu wissenschaftlichen Untersuchungen (z.B. vegetationskundliche oder zoologische Erfassungen) reichen können. In diesem Rahmen ist hier bereits grundsätzlich zu rügen, dass dem Gesetzentwurf keine tatsächlichen Nachweise über die besondere Schutzwürdigkeit der von dem Gesetz erfassten Flächen zugrunde liegen. Hier wäre die Einholung eines **Schutzwürdigkeitsgutachtens** erforderlich gewesen. Ein solches wurde nach diesseitiger Kenntnis aber bislang nicht eingeholt, was aber von entscheidender Bedeutung gewesen wäre, um die Schutzwürdigkeit der Flächen in ökologischer Hinsicht zu belegen.

Auch sonstige faunistische oder ökologische Untersuchungen, die die Schutzwürdigkeit plausibilisieren könnten, sind dem Gesetzentwurf nicht beigelegt. Ob die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Nationales Naturmonument nach § 24 Abs. 4 BNatSchG tatsächlich und in der geforderten national herausragenden Bedeutung vorliegen, kann daher objektiv und in einer insbesondere für die eingriffsbetroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Weise nicht nachvollzogen werden.

Die Einholung von Schutzwürdigkeitsgutachten im Rahmen der Bewertung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes entspricht der gängigen Praxis (beispielhaft: OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Oktober 2021 – 4 KN 292/16 – juris, Rn. 83; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 3. Dezember 2020 – 1 N 205/14 – juris, Rn. 55) und wäre auch verfahrensgegenständlich erforderlich gewesen, um Kenntnisse darüber zu erhalten, ob die geplante großflächige Gebietsabgrenzung auch tatsächlich im Wesentlichen schutzwürdige Flächen umfasst. Daran bestehen im Übrigen auch schon deshalb Zweifel, weil die speziellen Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I bis III (§§ 6 ff. des Gesetzentwurfs) ein differenziertes Schutzniveau festlegen, sodass bzgl. der Schutzzonen II und III zumindest in Teilen von einer fehlenden Schutzwürdigkeit ausgegangen werden muss.

b)

An die ökologische Qualität der ausgewiesenen Flächen dürfen im Grundsatz keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Es reicht aus, wenn die zur Inschutznahme vorgesehenen Flächen jedenfalls in Teilen wertvoll sind oder ein Entwicklungspotenzial haben, weiterhin auch, wenn sie dem Aufbau eines Biotopverbundes dienen können. Dennoch stellt sich die Frage, wie hoch der Anteil ökologisch hochwertiger Flächen grundsätzlich sein muss, und in welchem Umfang auch weniger wertvolle Flächen (z.B. nicht standortgerechte oder nicht naturnah bewirtschaftete Wälder, z.B. Fichtenforste) in die Gebietskulisse einbezogen werden können.

Auch bzgl. dieser Fragestellung bestehen Zweifel daran, dass die in das geplante Nationale Naturschutzmonument einbezogenen Flächen in ausreichend hoher Zahl schutzwürdig sind.

Dabei ist zunächst unstrittig, dass das auszuweisende Gebiet im Ganzen schutzwürdig sein muss (vgl. Landmann/Rohmer, Kommentar II zum Umweltrecht, § 22 Rn. 8 -10). Dies beinhaltet zwar grundsätzlich auch das Recht des Gesetz- oder Ordnungsgebers, in das Schutzgebiet auch nicht schutzwürdige Grundstücke mit einzubeziehen. Dies darf allerdings nur in Einzelfällen geschehen, während der grundsätzliche Schutzcharakter eines Gebietes, der sich aus der hohen ökologischen Qualität des Großteils der einbezogenen Flächen ergibt, davon nicht berührt werden darf. Solche an sich nicht schutzwürdigen Flächen können etwa „Pufferflächen“ in der Randzone eines Schutzgebietes sein, wenn deren Einbeziehung erforderlich ist, um die Schutzzwecke des Schutzgebietes zu wahren (siehe BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009 – 7 CN 1/08 –, Rn. 31, juris).

Verfahrensgegenständlich betrifft die geplante Fläche des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band“ zweifellos nicht nur ökologisch hochwertige Flächen, sondern ebenso Flächen, die unter ökologischen Gesichtspunkten nur schwerlich die Voraussetzung der Schutzwürdigkeit erfüllen dürften. Ein großer Teil der Grundstücke wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Derartige Flächen dürfen aber nur dann zu Schutzgebieten erklärt werden, wenn sie entweder aufgrund ihrer bisherigen Bewirtschaftung bereits über eine hohe ökologische Qualität verfügen (bei intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen) oder zumindest ein entsprechendes Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenzial beinhalten.

Rechtliche Maßstäbe dafür ergeben sich aus § 21 BNatSchG, der für die dort genannten Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente hohe Anforderungen an deren ökologische Qualität und ihren rechtlichen Schutzstatus stellt und ihre Eignung unter den Vorbehalt der in § 21 Abs. 1 BNatSchG genannten Kriterien stellt. Demnach sollen die Flächen der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen und müssen folglich über eine entsprechende Eignung, also Schutzwürdigkeit, verfügen. Bei den in den Umgriff des Nationalen Naturmonuments einbezogenen landwirtschaftlichen Flächen muss also zumindest ein Entwicklungspotenzial vorhanden sein, welches sich aus dem Gesetzentwurf und seiner Begründung tatsächlich nicht ergibt. Auch hier wirkt sich das Fehlen eines Schutzwürdigkeitsgutachtens somit negativ aus.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf einen großen Teil der insbesondere in die Schutzzone II einbezogenen Waldflächen, die zum Teil aus Fichtenwäldern bestehen. Auch für diese Flächen fehlt es an einem Schutzwürdigkeitsgutachten, mit dem die dort vorhandenen Wälder bewertet und im Hinblick auf ihre eventuellen Entwicklungspotenziale identifiziert werden.

Sofern der Gesetzesentwurf für forstliche Flächen Nutzungseinschränkungen und weitreichende Beschränkungen der Jagdausübung ausspricht, steht dies nach vorläufiger Rechtseinschätzung zudem im Widerspruch zu dem Schutzziel der Schaffung nachhaltiger Biotopverbünde. Der Wald ist vor allem auch aufgrund des Klimawandels gefährdet und benötigt für die Schaffung klimaresilienter Bestände sachgerechte forstliche Pflege und Maßnahmen der Wildbestandsregulierung. Insofern ist festzuhalten, dass eine Biotopvernetzung nur unter der Prämisse einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung und nachhaltiger Bejagungsmöglichkeiten funktionieren kann (siehe dazu unten bei 4.).

3.2 Nachweis der Schutzbedürftigkeit der einbezogenen Flächen, bzgl. Waldflächen insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Rahmenvertrags „Naturschutz im Wald“

Es bestehen darüber hinaus bzgl. der in den Gebietsumgriff einbezogenen Außenbereichsflächen, insbesondere auch der Waldflächen, starke Zweifel an der Schutzbedürftigkeit der geplanten Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“. Denn die Ausweisung eines Schutzgebiets setzt voraus, dass durch die Inschutznahme vorbeugend mögliche Gefahren ausgeschlossen werden können. Für die Annahme einer Schutzbedürftigkeit ist es daher notwendig, dass die Schutzgüter, die eine Ausweisung rechtfertigen, ohne die Unterschutzstellung abstrakt gefährdet wären (OVG Lüneburg, Urteil vom 4. März 2020 – 4 KN 390/17 – juris, Rn. 78).

a)

Dagegen spricht zunächst, dass Teile der Flächen bereits jetzt über einen hohen Schutzstatus verfügen, insbesondere soweit es sich um Schutzgebiete nach der europäischen Fauna-Flora-Habi-

tat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 handelt, die unabhängig von ihrer Sicherung als nationale Schutzgebiete einem strikten europarechtlichen Schutzregime unterliegen. Soweit der Gesetzesentwurf folglich auch diese Flächen – zusätzlich zu dem bereits bestehenden Schutzstatus des Europarechts und/oder des nationalen Rechts – als Nationales Naturmonument ausweist, liegt eine doppelte Unterschutzstellung vor. Die Schutzbedürftigkeit ist mit Blick auf diese Flächen zweifelhaft, da eine Gefährdungssituation in rechtlicher Hinsicht nicht besteht. Notwendig wäre daher eine qualifizierte Bewertung und Begründung, aus der sich die tatsächliche und rechtliche Erforderlichkeit ergibt, diese Flächen zusätzlich auch dem Schutzregime des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ zu unterwerfen.

b)

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit auch angesichts des naturschutzrechtlichen Vorrangs des Vertragsnaturschutzes gegenüber hoheitlichen Eingriffsmaßnahmen und des bestehenden Rahmenvertrages des Landes Hessen mit dem Hessischen Waldbesitzerverband u.a. zum Vertragsnaturschutz im Wald vom 17.11.2002 zweifelhaft.

In § 4 und § 5 Abs. 1 des **Rahmenvertrages** ist der Vorrang des Vertragsnaturschutzes normiert. Insbesondere in § 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages hat sich das Land Hessen dazu verpflichtet, Waldbesitzern ordnungsgemäße Verträge anzubieten. Gemäß § 4 Abs. 3 des Rahmenvertrages gilt überdies bei Veränderungen bestehender Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen eine Prüfpflicht des Landes, ob und inwieweit die den Waldbesitzer betreffenden Inhalte auch durch einen Einzelvertrag erreicht werden können. Mit dem Gesetzesentwurf zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ lässt der Gesetzgeber den Rahmenvertrag unberücksichtigt.

Eine Schutzgebietsausweisung kommt gemäß § 8 Abs. 2 des Rahmenvertrages nur in den dort genannten Fällen in Betracht, etwa, wenn nur so der sogenannte Außenschutz nach der FFH-Richtlinie sichergestellt werden kann (Nr. 1), wenn die EU-Kommission einen weitergehenden Gebietsschutz zur Erreichung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie nach der Rechtsprechung des EuGHs durchzusetzen berechtigt ist und dieser vertraglich nicht gewährleistet werden kann (Nr. 2) oder Regelungen in Bezug auf Dritte zur Erfüllung staatlicher Pflichten erforderlich sind (Nr. 3). Keine dieser Varianten greift hier ein. Das „Grüne Band Hessen“ wird nicht zur Umsetzung der FFH-Richtlinie oder zum Erreichen eines guten Erhaltungszustandes ausgewiesen, sondern aus landeskundlichen Gründen und zum Schutz von Natur und Landschaft in bestimmten Bereichen des früheren Grenzgebiets.

Zu betonen ist auch, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Entscheidung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Rahmenvertrags stets nur im Benehmen mit dem Waldbesitzer ergehen darf. Ein Benehmen mit betroffenen Waldbesitzern oder mit dem Hessischen Waldbesitzerverband liegt hier nicht vor, obwohl die Beschränkungen der forstlichen und jagdlichen Nutzung weitreichend sind. Die im Sommer 2022 kurzfristig und in Eile anberaumte Beteiligung der Verbände ersetzt die von dem Rahmenvertrag geforderte Benehmensherstellung nicht.

Der Gesetzentwurf steht damit im Widerspruch zum Rahmenvertrag, der auch hier anzuwenden ist. Denn in der Präambel zum Rahmenvertrag heißt es explizit, dass bei der Normgebung eine Anpassung an die Inhalte dieses Vertrages geprüft werden soll. Gleichzeitig setzt sich der Gesetzentwurf über diverse einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und Waldbesitzern hinweg, die auf der Grundlage des Rahmenvertrages seit Vertragsschluss geschlossen wurden.

Der Gesetzentwurf verstößt auch gegen den gesetzlich in § 3 HABGNatSchG normierten **Vorrang des Vertragsnaturschutzes**. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HABGNatSchG ist bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Vertragsnaturschutzes kann daher wegen § 3 HABGNatSchG nur dann gelten, wenn der Inschutznahmезweck nicht anderweitig erreicht werden kann.

Das Land Hessen hat sich insbesondere zur Umsetzung der Natura-2000-Verordnung aber auch darüber hinaus für den gesamten Vollzug des Naturschutzrechts für den vertraglichen Naturschutz entschieden und betreibt zu Recht und seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten erfolgreich eine Politik, die auf dem Vorrang des Vertragsnaturschutzes basiert. Die Grundlagen des Vertragsnaturschutzes liegen in Gestalt des Rahmenvertrages und der darauf aufbauenden Einzelverträge mit den Waldbesitzern vor. Im Wege von Einzelverträgen verpflichten sich die Waldbesitzer zu weitreichenden ökologischen Maßnahmen, etwa einem 5 bis 10-jährigen Monitoring (vgl. https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/einfuehrung_vertragsnaturschutz_im_wald.pdf, Stand: 14.11.2022). Damit bleibt einerseits die waldbauliche Dispositionsfreiheit der Waldbesitzer, unter angemessener Berücksichtigung der in Art. 14 Abs. 1 GG normierten grundgesetzlichen Eigentumsgarantie, gewahrt, andererseits wird der Erhalt und die Schaffung strukturreicher Wälder gewährleistet.

Die Unterschutzstellung der vom Gesetzentwurf betroffenen Flächen kann vorliegend in gleichsam effektiven Maß auch durch Einzelverträge erreicht werden bzw. ist bereits einzelvertraglich oder durch bestehende Schutzgebietsverordnungen teilweise sichergestellt. Es ist daher nicht

eingängig, weshalb hier nicht auf die bestehenden Instrumente zur Inschutznahme bzw. deren Ersetzung durch Verträge zurückgegriffen werden soll.

Der Rahmenvertrag verpflichtet als öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 ff. VwVfG das Land Hessen zu seiner Einhaltung und – ebenso wie § 3 HABGNatSchG - zum Vorrang des Vertragsnaturschutzes. In dem Maße, in dem sich das Land über diese Maßgaben hinwegsetzt, steht die Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfs zur Inschutznahme des „Grünen Bandes Hessen“ als Nationales Naturmonument in Frage.

4. Allgemeine Beschränkungen, Beschränkungen speziell der forstlichen Nutzung

Aufgrund § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs gilt in dem geplanten Naturmonument eine für alle Handlungen bezogene absolute Veränderungssperre, deren Schutz sich sowohl auf die Bestandteile des Gebiets als auch auf den Erhalt der Funktionen, z.B. als Biotopverbund, bezieht. Soweit bestimmte Maßnahmen oder Nutzungen dem Schutzzweck des Gesetzentwurfs dienen können, soll deren Durchführung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geprüft werden.

Die Veränderungssperre wird in den nachfolgenden §§ 6 ff. durch spezifische Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I bis III weiter konkretisiert, von der insbesondere auch die Land-, Forst- und Jagdwirtschaft betroffen ist. Damit weicht der Gesetzentwurf von den bereits erlassenen Gesetzen zum „Grünen Band“ der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg ab, in denen es keine bzw. keine entsprechend weitreichenden Beschränkungen der Bodennutzung gibt.

4.1 Schutzzone I: Vorrang der geltenden Regelungen in inkludierten Naturschutzgebieten vs. Verbot der forstlichen Nutzung

In der Schutzzone I befinden sich ausweislich § 2 Abs. 2 Nr. 1 und der Begründung zum Gesetzentwurf naturschutzfachlich bedeutsame Räume und Kernbereiche von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung auf einer Fläche von 2.425 ha. In diese Zone fallen bereits bestehenden Naturschutzgebiete sowie Wald ohne forstliche Nutzung (Kernflächen, Naturwaldreservate), im Übrigen landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der Schutzzone I befinden sich 192 ha Privatwald und 231 ha Kommunalwald. Der spezifische Schutzzweck dieser Zone liegt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs darin, die unbeeinflusste, natürliche Dynamik der Ökosysteme mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna und Flora zu sichern.

Nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bleiben in Schutzzone I die Regelungen in bestehenden Naturschutzgebieten von den Bestimmungen des geplanten Gesetzes

zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ unberührt. Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ist es verboten, dort eine forstliche Nutzung auszuüben. Das forstliche Nutzungsverbot in Schutzzone I ist aus mehreren Gründen unverhältnismäßig und daher rechtswidrig:

a)

Es fehlt an einer qualifizierten Begründung dafür, aus welchen Gründen in der Schutzzone I keine forstliche Nutzung mehr praktiziert werden darf. Der Ausschluss jeglicher Nutzung könnte allenfalls dann rechtmäßig sein, wenn in den in der Schutzzone I liegenden Wäldern ein strenger Prozessschutz bereits erfolgt oder künftig erfolgen soll, was aber wiederum nur dann zulässig wäre, wenn die Flächen über eine entsprechende ökologische Eignung verfügen und der Prozessschutz im Rahmen eines fachlich begründeten verbindlichen Managementkonzepts erfolgen soll. Die Sicherung der unbeeinflussten natürlichen Dynamik wird zwar als Schutzziel für die Zone I benannt, spezifische Ausführungen zur hervorgehobenen ökologischen Eignung und zum Vorliegen von auf den Prozessschutz ausgerichteten Managementkonzepten fehlen hingegen.

b)

Aufgrund des Vorrangs der geltenden Vorschriften in bestehenden Naturschutzgebieten wäre das für die weiteren Flächen der Schutzzone I angeordnete absolute forstliche Nutzungsverbot nur dann rechtmäßig, wenn ein absolutes Verbot auch in den bestehenden Naturschutzgebieten gelten würde. Wenn dies nicht der Fall, also die Waldbewirtschaftung in den bestehenden Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig sein sollte, wäre ein Nutzungsverbot für die übrigen Flächen der Schutzzone I nur dann zulässig, wenn qualifiziert begründet dargelegt werden könnte, dass ein Nutzungsverbot gerade auf den bislang nicht unter Schutz stehenden Flächen zur Erreichung der Schutzzwecke der Schutzzone I erforderlich wäre. Bezugspunkte dafür finden sich in dem Gesetzesentwurf und in der Begründung nicht, sodass in der jetzigen Fassung von der Rechtswidrigkeit des absoluten Nutzungsverbots auszugehen ist.

c)

Weiterhin fehlt es im Hinblick auf das absolute Nutzungsverbot an der notwendigen Abwägung mit privaten Nutzungsinteressen. §§ 6 Abs. 2 und 9 des Gesetzesentwurfs sehen für die forstliche Nutzung in der Schutzzone I keine Ausnahme oder Befreiung vor. Konkret entstehende Interessenskonflikte müssen jedoch stets abwägend in den Blick genommen werden und im Rahmen des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über ein System von Ausnahme- und Befreiungsregelungen gelöst werden (u.a. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Juli 2022 – 2 K 134/19 – juris, Rn. 160), was hier unterblieben ist.

Das Gesetz steht damit zugleich auch im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. § 9 des Gesetzentwurfs sieht diverse Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 bis 8 für sonstige Nutzungen und Vorhaben vor, etwa § 9 Abs. 3 für infrastrukturelle Vorhaben (Anlagen der Eisenbahn, Stromtrassen, Windenergieanlagen, etc.), § 9 Abs. 4 für den Rohstoffabbau. Die genannten Ausnahmen gelten für sämtliche Schutzbestimmungen der §§ 5 bis 8 und damit auch für die nach Einstufung des Gesetzgebers hochsensible Schutzzone I des Grünen Bandes.

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der forstlichen Nutzung mit den genannten weiteren Nutzungen, die in § 9 des Gesetzentwurfs gelistet sind, ist nicht ersichtlich, weshalb sie auch nicht zu rechtfertigen ist.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass die Interessen der Waldbesitzer in unverhältnismäßiger Weise hinter sonstigen Interessen zurückstehen. Der Aussage auf dem Vorblatt zum Gesetzentwurf, nach der „die Bedürfnisse und Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer, Grundstücknutzerinnen und Grundstücksnutzer angemessen berücksichtigt“ worden seien, ist daher für die Schutzzone I unzutreffend.

4.2 Schutzzone II: Ausnahme Forstwirtschaft unter Verweis auf die nach dem Hessischen Waldgesetz zulässige forstwirtschaftliche Nutzung mit dem weitergehenden Ziel der Erhaltung und Förderung eines naturnahen, struktur- und artenreichen Waldes

In der Schutzzone II liegen ausweislich § 2 Abs. 2 Nr. 2 und der Begründung zum Gesetzentwurf Räume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung auf einer Fläche von 4.587 ha. Hier soll es sich insbesondere um FFH-Gebiete und um bereits jetzt extensive, naturnahe forst- und landwirtschaftlich genutzte Gebiete handeln. Die in der Schutzzone II gelegenen Flächen sollen zur Förderung der Artenvielfalt mit offenen und halboffenen naturnahen Wäldern, seltenen und gefährdeten Landschaftselementen und Lebensraumtypen beitragen. Der Schutzzweck in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs sieht den Schutz und die Entwicklung einer extensiven, naturnahen Forst- und Landwirtschaft vor. In dieser Zone sollen vorrangig Vertragsnaturschutzmaßnahmen erfolgen. In der Schutzzone II liegen in großem Umfang private und kommunale Waldflächen, nämlich 2.113 ha Privatwald und 557 ha Kommunalwald.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird die forstwirtschaftliche Nutzung nach dem Hessischen Waldgesetz in der Schutzzone II möglich bleiben, allerdings mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung eines naturnahen, struktur- und artenreichen Waldes. Diese Regelung reicht damit weiter als die sich aus dem Waldrecht ergebenden Verpflichtung zu einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die in einem Schreiben des Hessischen Umweltministeriums vom 7.11.2022 getroffene Aussage, die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung in der Schutzzone II bleibe damit ohne neue Einschränkungen weiter möglich, ist damit fraglich, da § 7 Abs. 2 eine Zielausrichtung hin zum Erhalt und Förderung naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder enthält, die in dieser Form nicht im Hessischen Waldgesetz verankert ist. Soweit § 4 des Hessischen Waldgesetzes Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft benennt, sind diese im Kern darauf angelegt, standortgerecht aufgebaute Wälder mit bedarfsgerechter Walderschließung und schonenden Arbeitsverfahren unter Ausschluss großflächiger Verjüngungshiebe (Kahlschlag) zu gewährleisten, nicht aber darauf, auf ganzer Fläche eine naturnahe und naturschutzorientierte Waldwirtschaft zu implementieren.

Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs für die Schutzzone II definierte Zielvorgabe stellt damit einen Eingriff in die Eigentumsrechte der betroffenen Waldbesitzer dar, der in dieser Grundsätzlichkeit nicht zulässig ist. Eine entsprechende Zielvorgabe ließe sich allenfalls für diejenigen FFH- und ggf. Vogelschutzgebiete rechtfertigen, aus deren gebietsspezifischen Erhaltungszielen sich eine besondere auf den Wald bezogene Schutz- oder Entwicklungsnotwendigkeit ableiten ließe, nicht aber im Übrigen und damit auf ganzer Fläche in der Schutzzone II des aufgrund seiner landeskundlichen Bedeutung ausgewiesenen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“.

Soweit die Begründung des Gesetzentwurfs die Umsetzung der für die Schutzzone II aufgestellten Schutzzwecke vorrangig durch Angebot von Vertragsnaturschutzmaßnahmen erreichen will, reicht dies über den für das gesamte Gebiet des Naturmonuments geltenden Prüfauftrag für Vertragsnaturschutz hinaus, ohne dass sich dazu in § 7 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Regelung findet. Dem in der Begründung gegebenen Versprechen auf Vertragsnaturschutz mangelt es damit an einer für die Schutzzone II geltenden verbindlichen Regelung. Damit bleibt das in der Begründung so bezeichnete „Angebot“ von Vertragsnaturschutz vage und rechtlich unverbindlich und weiterhin auch hinter den Vereinbarungen des oben erläuterten Rahmenvertrags „Naturschutz im Wald“ zurück. Die für die Forstwirtschaft in § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Zielausrichtung an dem Maßstab der Erhaltung und Förderung eines naturnahen, struktur- und artenreichen Waldes ist damit überschießend und unverhältnismäßig. Um Verhältnismäßigkeit herzustellen, müsste neben den im vorigen Absatz genannten Voraussetzungen eine verbindliche Regelung zur Umsetzung der über das walddrechtliche geforderte Maß an forstlichen Bewirtschaftungsmaßgaben hinausgehenden Zielvorgaben durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen in das Gesetz aufgenommen werden.

4.3 Schutzzone III: Ausnahme Forstwirtschaft unter Verweis auf die Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, insbesondere nach § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG

In der Schutzzone III liegen ausweislich § 2 Abs. 2 Nr. 3 und der Begründung zum Gesetzentwurf Räume mit naturschutzfachlicher Bedeutung, die überwiegend dem Lückenschluss mit dem Entwicklungsziel einer Biotopfunktion dienen sollen, auf einer Fläche von 1.208 ha. Hier soll es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche und isolierte Gehölz- und Waldbestände inmitten intensiv genutzter Kulturlandschaft handeln. Der Schutzzweck in § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs will in der Schutzzone III die Potentiale auch intensiv genutzter Flächen zur langfristigen Herstellung eines funktionsfähigen Verbunds der Naturräume entwickeln. Die Umsetzung soll durch den Einsatz freiwilliger Instrumente wie Ankauf, Pacht oder Flächentausch erfolgen. In der Schutzzone III liegen 34 ha Privatwald und 11 ha Kommunalwald.

In Schutzzone III ist die land- und forstwirtschaftliche und die jagdliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, insbesondere nach § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG, zulässig. Für die Landwirtschaft ergeben sich daraus keine Einschränkungen, für die Forstwirtschaft und die jagdliche Nutzung hat dies zur Folge, dass die nach dem Waldgesetz bzw. dem Jagdrecht zulässige und ordnungsgemäße Nutzung ohne weitere Einschränkungen weiter möglich sein wird.

Aus der Beschreibung der in der Schutzzone III gelegenen Flächen als überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und dem Umstand, dass in diesem Areal keine konkreten, sondern nur freiwillige Maßnahmen ohne Vertragsnaturschutz vorgesehen sind, lässt sich ableiten, dass die Flächen ökologisch ohne Bedeutung sind. Die Inschutznahmevoraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, die eine herausragende Bedeutung aufgrund Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Flächen anknüpfen, sind damit erkennbar nicht erfüllt.

5. Fehlende Bestimmtheit

Der Gesetzentwurf erscheint weiterhin im Hinblick auf die kartographische Darstellung im Anhang zu unbestimmt, was insgesamt zu seiner Nichtigkeit führen könnte. Der Rechtsprechung, dem Gebot der Normenklarheit und dem Bestimmtheitsgebot ist unstreitig zu entnehmen, dass sich aus den Inschutznahmebestimmungen zweifelsfrei das geschützte Gebiet entnehmen lassen muss (BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009 – 7 CN 1/08 – juris, Rn. 24). Die Grenzen des Schutzgegenstandes müssen konkret und nachvollziehbar dargestellt werden. Möglich sind dabei auch kartografische Darstellungen.

Diesen Anforderungen werden die Auszüge aus der Schutzgebietskarte in der Anlage 1 (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) nicht gerecht. Es ist zum einen nicht erkennbar, inwieweit die

voneinander getrennt dargestellten Abgrenzungskarten aneinander anschließen. Es ist somit vielfach schon nicht erkennbar, an welcher konkreten Stelle eine Folgedarstellung ansetzt. Zum anderen ist der Grenzverlauf häufig überhaupt nicht mehr erkennbar, da die Darstellung unvollständig ist. Beispielhaft sei auf die Blätter 4, 5 und 6 der Auszüge aus der Schutzgebietskarte verwiesen. Auf diesen Blättern verschwindet der schwarz markierte Schutzgebietsgrenze an vielen Stellen im Nichts. Vielfach ist es daher für potenzielle Betroffene nicht erkennbar, inwieweit ein Grundstück von der Ausweisung als Nationales Naturmonument und damit auch von den Regelungen des Gesetzentwurfs betroffen ist. Die Schutzgebietsumgrenzung ist damit nicht, jedenfalls nicht in Gänze, nachzuvollziehen, und damit im Ergebnis nicht ausreichend bestimmt.

6. Überschreitung des kompetenzrechtlichen Rahmens des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsliteratur generelle Bedenken an der Verfassungsgemäßheit der Inschutznahme des „Grünen Bandes“ durch Festsetzung Nationaler Naturmonumente geäußert werden. Diese knüpfen an der kompetenzrechtlichen Grundlage für naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG an. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG regelt die konkurrierende Gesetzgebung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Die naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung Nationaler Naturmonumente, § 24 Abs. 4 BNatSchG, basiert folglich auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG und ist an dessen Maßstab zu prüfen.

Füßer/Nowak äußern in ihrem Aufsatz „Rechtsprobleme bei der Unterschützstellung des Grünen Bandes Thüringen“, ThürVBL. 3/2018, Seiten 49 ff., Bedenken an der Verfassungskonformität der Ausweisung des „Grünen Bandes Thüringen“ aus kompetenzrechtlichen Gründen. Der Begriff der „landeskundlichen Gründe“ in § 24 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG ist nach ihrer Wertung zu weit gefasst, soweit er sich priorisiert an der kulturgeschichtlichen Bedeutung eines Gebiets orientiert und so den naturschutzrechtlichen Kontext außer Acht lässt. Eine Auslegung in diesem Sinne steht demnach im Widerspruch zur verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzverteilung. Denn bei dem Schutz von Landschaftsteilen aus Gründen ihrer historischen Bedeutung handele es sich der Sache nach um materiellen Denkmalschutz, der der Kulturhoheit der Länder vorbehalten ist, nicht aber um Naturschutz oder Landschaftspflege entsprechend Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG.

Dies aufgreifend ist zu betonen, dass sich die Inschutznahme von Natur- und Landschaftsflächen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG immer nur priorisiert auf die Besonderheit der Natur und nicht vorrangig auf Aspekte des Denkmalschutzes stützen darf. Nur dann ist der Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG noch gewahrt. Liegt hingegen der eindeutige Schwerpunkt einer Unterschütz-

stellung auf dem Denkmalschutz und nicht auf der Ökologie, kann diese im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung nicht mehr auf Schutzausweisungen nach dem BNatSchG gestützt werden.

Zwar kennt das BNatSchG neben dem Nationalen Naturmonument die Inschutznahme von Flächen auch aus Gründen des Denkmalschutzes, etwa in § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Tatbestandsmerkmal ist dort allerdings die „besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft“, weshalb der maßgebliche Bezugspunkt dort schon dem Wortlaut nach auf der „Landschaft“ liegt und eben nicht ausschließlich auf dem Denkmalschutz oder der kulturellen Wertigkeit. Denn während in § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gerade die Landschaft den denkmalschutzrechtlichen Charakter betont, sind die „landeskundlichen Gründe“ i.S.v. § 24 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG losgelöst von der Natur zu betrachten.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG setzt somit hinsichtlich der Inschutznahme nach dem BNatSchG voraus, dass die Ausweisung schwerpunktmäßig auf der Regelung der Natur oder Landschaft gründet, welche dann die kulturellen oder sonstigen denkmalschützenden Aspekte mitziehen kann. Der notwendige Bezug zur Geschichte des Landes muss sich deshalb etwa im Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft spiegeln oder der Wechselwirkung zwischen menschlichen Schaffen und natürlicher Entwicklung entsprechen. Unzulässig wäre daher die Ausweisung von Schutzflächen, die primär auf kulturellen Gründen basiert und somit keine Schwerpunktsetzung auf Natur oder Landschaft beinhaltet. So liegt der Fall nach Auffassung von *Füßer/Nowak* hier, da die Gesetze für die Ausweisung des Grünen Bandes gerade einen nicht mehr von Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG erfassbaren Fall des bundesrechtlichen „Denkmalschutzes unter dem Deckmantel des Naturschutzes“ darstellten.

Im Kern fußt die nationale Ausweisung des Grünen Bandes, in Hessen und in den anderen an der vormaligen Grenze gelegenen Ländern, auf der historischen Bedeutung des ehemaligen Grenzstreifens und nicht auf der Besonderheit der dortigen Natur. Vergleicht man die in Deutschland bislang ausgewiesenen sieben Nationalen Naturmonumente, dann wird ersichtlich, dass sich das Projekt „Grünes Band“ von der Zielrichtung her betrachtet sehr deutlich von den anderen nach § 24 Abs. 4 BNatSchG ausgewiesenen Nationalen Naturmonumenten unterscheidet.

Neben dem „Grünen Band“ in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, sind die Ivenacker Eichen, die Bruchhauser Steine, das Kluterthöhlsystem und die Weltenburger Enge als Nationales Naturmonument nach § 24 Abs. 4 BNatSchG geschützt. Die genannten Monumente zeichnen sich sämtlich durch eine besondere Naturschönheit oder natürliche Extravaganz aus. Davon losgelöst ist das „Grüne Band“ vorrangig mit seiner Belegenheit auf der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und der daraus erwachsenden national-historischen Bedeutung begründet. Die intendierte Biotopvernetzung auf

der Fläche des Grünen Bandes ist daher nicht etwa Ausdruck einer besonderen menschengemachten oder natürlicherweise entstandenen Natur, sondern letztlich Ausdruck einer seit der Deutschen Einheit in Teilen eingetretenen Nicht-Nutzung des Grenzstreifens.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Biotopvernetzung nicht durchgängig auf dem Grenzstreifen vorhanden ist. So zeichnen *Füßler/Nowak* im Kontext der Kulturlandschaft das Bild eines ca. 100 Meter breiten, abgeholzten und geräumten Geländestreifens, eines zweireihigen Metallgitterzauns mit vermintem Zwischenraum zum militärischen Zweck der Grenzsicherung, der sich nach dem Mauerfall nicht durch besondere „menschengemachte“ Natur ausgezeichnet hat, sondern vor allem durch seine Nicht-Nutzung. Im Ergebnis fallen jedenfalls naturschutzfachliche Wertigkeit und historische Bedeutung auseinander, sodass der Fokus hier auf der kulturhistorischen Bedeutung und nicht auf dem Naturschutz liegt.

Wie schon eingangs beschrieben, wäre eine Inschutznahme, die vorrangig dem Zweck des Denkmalschutzes dient, angesichts der Vorgabe des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG nicht verfassungskonform. Diese Wertung ist auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Verhältnismäßigkeit konsequent. Denn die Unterschutzstellung von Flächen aus Gründen des Naturschutzes impliziert eine weitgehendere und anders gewichtete Einschränkung der Rechte der Grundstückseigentümer zum Schutz der Natur, wie sich hier aus dem Gesetzentwurf zum „Grünen Band Hessen“ in den Schutzzonen I und II auch deutlich ergibt. So ist die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes eine seltene Ausnahme, vorliegend im Fall des „Grünen Bandes Hessen“ aber der Kern der Regelungen.

Wenn also der Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens wie hier priorisiert auf kulturellen Gründen liegt, spricht vieles dafür, dass eine Inschutznahme nur mit denkmalschutzrechtlichen Instrumenten in Betracht kommen kann. Soweit einzelne Flächen im Hinblick auf ihre ökologische Wertigkeit von besonderer Bedeutung sind, käme zusätzlich auch eine Unterschutzstellung über das BNatSchG in Betracht, aber eben nicht in Gestalt eines Nationalen Naturmonuments. Die geplante Inschutznahme des „Grünen Bandes Hessen“ als Nationales Naturmonument nach § 24 Abs. 4 BNatSchG wäre dann nicht möglich, weil der durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG vorgegebene kompetenzrechtlichen Rahmen überschritten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Wagner
Rechtsanwalt



**Kreisbauernverband
Fulda-Hünfeld e.V.**

Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V.
Kreuzgrundweg 1a
36100 Petersberg
www.kreisbauernverband-fulda-huenfeld.de

Tel.: 0661/ 65070
Fax.: 0661/ 65077
E-Mail: info@kbv-fulda.de

22. August 2022

KBV Fulda – Hünfeld e.V., Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

gruenes-band@umwelt.hessen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreisbauernverband Fulda-Hünfeld e.V. vertritt die Interessen seiner 2.400 Mitglieder und nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir die Wahl des Zeitpunktes der Verbändeanhörung anmahnen. Ein kurzfristig anberaumter Termin Ende Juli mit Stellungnahmefrist bis zum 23. August 2022 ist sehr ungünstig gewählt. Nicht nur, dass zu diesem Zeitpunkt Sommerferien sind, sondern auch die Landwirte mit Erntearbeiten und der Vorbereitung der Herbstsaat beschäftigt sind und wenig Zeit für eine aktive Beteiligung haben.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass der Landkreis Fulda insgesamt mit einer Fläche von ca. 2.118 ha betroffen ist. Davon sind rund 631 ha landwirtschaftliche Fläche (Acker- und Grünland) betroffen. Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

Zone 1:	142 ha LN
Zone 2:	228 ha LN
Zone 3:	261 ha LN

Die Ausweisung erscheint sehr großzügig und ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Zone III, welche überwiegend zum Lückenschluss und einer Durchgängigkeit des Grünen Bandes auf hessischer Seite dienen soll, ist nicht nachvollziehbar. Das Grüne Band, welches als Naturmonument länderübergreifend Europa durchzieht sollte auch länderübergreifend betrachtet werden. Für uns bedeutet das konkret, dass Zone III Flächen aus dieser Kulisse entfernt werden sollten, da sie weiterhin ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Bestehende Kulissen wurden bereits in der Vergangenheit genutzt, um Bewirtschaftungsauflagen in der Fläche umzusetzen. Die Durchgängigkeit wird an diesen Stellen durch die Thüringische Seite sichergestellt.

Der Landkreis Fulda verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) von ca. 63.000 ha. Die Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ betrifft demnach 1% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Landkreis Fulda. Aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist das ein erheblicher Anteil. Aus vielen Bereichen gibt es Nachfrage nach landwirtschaftlichen

Flächen. Unter anderem ist hier der Erwerb von Flächen zur Gewerbeentwicklung sowie der Schaffung von neuem Wohnraum, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, Ausweisung von Naturschutzgebieten, touristische Nutzungen etc. zu nennen. Diese vielfältige Nachfrage übt einen starken Druck auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt aus.

Vor diesem Hintergrund ist ein naturschutzfachrechtliches Vorkaufsrecht entsprechend § 66 BNatSchG bei landwirtschaftlich genutzten Flächen abzulehnen. Im Landkreis Fulda sind durchschnittlich 60% der landwirtschaftlichen Nutzfläche verpachtet. Wenn durch staatlichen Ankauf von Flächen dort im Bodenmarkt eingegriffen wird, führt dies unweigerlich zu Verwerfungen und Unruhe. Wenn beispielsweise beim Erwerb der örtliche Bodenrichtwert angeboten wird, kann es dazu führen das Privateigentümer/Verpächter vermehrt Flächen verkaufen werden. Landwirtschaftliche Betriebe können diese Preise oft nicht zahlen. Wirtschaftliche Einbußen wären bei Entzug der Pachtfläche die Folge für einzelne Betriebe. Weitere Bewirtschaftungseinschränkungen sind bei der Verpachtung des Landes Hessen als neuer Eigentümer seitens der Pächter zu befürchten.

Zu § 2 Absatz 2 Nr. 2 ist aus unserer Sicht unklar, was mit einer naturnahen Bewirtschaftung gemeint ist. Dieser Begriff ist bislang nicht festgelegt und nicht greifbar.

Die Möglichkeit in allen 3 Schutzzonen neue touristische Infrastrukturen zu schaffen widerspricht dem eigentlichen Ziel Flora und Fauna in diesem Bereich Schutz geben zu wollen (§ 3 Abs. 2 Nummer 1). Die landwirtschaftliche Nutzung ist weit weniger störend als stark frequentierender Tourismus, wie er beispielsweise während der Zeit des Corona Lockdowns stattgefunden hat.

Entlang der thüringisch-hessischen Grenze gibt es landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Betriebsstätten direkt an der Ländergrenze haben. Grundsätzlich muss für diese Betriebe ohne Einschränkung eine Betriebserweiterung und landwirtschaftliches Bauen gegeben sein.

Förderprogramme dürfen durch neue gesetzliche Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte immer vor gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte beim Auftreten von Problemunkräutern in den Schutzzonen einfach und ohne großen bürokratischen Aufwand und Kosten möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schneider
-Vorsitzender-



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e. V.

Landesvorsitzender:

Jörg Nitsch, Giselastr. 42, 63500 Seligenstadt

Jörg Nitsch
Giselastr. 42
63179 Obertshausen
Tel.: 06182-9478939

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 - 3

17.11.2022

65183 Wiesbaden

Anhörung

**Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“, Drucks. 20/9132**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ im Rahmen der Anhörung.

Der BUND Hessen begrüßt ausdrücklich die Initiative des Landes zu Schutz und Entwicklung der hessischen Grenzregion zu Thüringen. Dies würdigt die naturschutzfachliche, landeskundliche und historische Bedeutung dieses Bereichs entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Da Hessen das erste westlich an den ehemaligen Eisernen Vorhang angrenzende Land ist, das sich um eine Ausweisung des Grünen Bandes als NNM bemüht, nimmt es hierbei deutschland- und auch europaweit eine Vorreiterrolle ein. Bei der internationalen Grüne Band Europa-Tagung vom 1.-4.11.2022 in Ulcinj (Montenegro), bei der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aus 21 Anrainerstaaten des Grünen Bandes vertreten waren, stieß das Gesetzgebungsverfahren in Hessen auf besonderes Interesse.

Für den BUND Hessen e.V. geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab:

Im Schatten des Eisernen Vorhangs konnte sich im Laufe von vier Jahrzehnten ein einzigartiges Naturerbe entwickeln, ein lebendiges Denkmal für die Teilung Deutschlands. Bereits Mitte der 1970-er Jahre wurde die Vogelwelt auf einem rund 140 Kilometer langen Grenzstreifen bei Coburg durch Mitglieder des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) erfasst. Die Ergebnisse zeigten, dass eine Reihe von gefährdeten Arten wie Braunkehlchen, Ziegenmelker und Raubwürger zu weit über 90 % im Grenzstreifen brüteten, wo sie auch wesentlich höhere Brutdichten aufwiesen, als in der umgebenden Agrarlandschaft. Der Grenzstreifen bildete bereits damals eine für den Naturschutz wesentliche Biotopstruktur.

Am 09.12.1989 organisierte der BUND in Hof das erste deutsch-deutsche Naturschutztreffen. Im Beisein von über 400 Teilnehmenden aus Ost und West wurde dort das „Grüne Band“ aus der Taufe gehoben. Seitdem setzt sich der BUND dafür ein, dass das Natur- und Kulturerbe Grünes Band erhalten und entwickelt wird: <https://www.bund.net/gruenes-band/>

BUND Hessen und BUND Thüringen setzen sich gemeinsam für Erhalt und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes Grünes Band sowie der artenreichen, naturnahen Kulturlandschaften, die sich entlang des Grenzstreifens erhalten konnten, ein. Einige Beispiele:

- In den 1990-er Jahren hat der BUND Hessen das Rhönschaf vor dem Aussterben bewahrt. Die letzte Herde drohte ins Schlachthaus zu wandern. Der BUND erwarb die Tiere und übergab sie einem Schäfer am Grünen Band Rhön. Die umfassende Öffentlichkeitsarbeit mit der Rhönschafherde hat die Rhön als Urlaubsregion insbesondere für sanften Tourismus stark befördert, ebenso konnten hierdurch wesentliche Akzente in der Regionalvermarktung (insbesondere der Gastronomie) gesetzt werden. Das Rhönschaf ist heute Symboltier der Rhön. Und dass das Biosphärenreservat auf beiden Seiten der ehemaligen Grenze ein Hotspot der Artenvielfalt ist, haben wir nicht zuletzt dem Rhönschaf zu verdanken: <https://www.bund-naturschutz.de/ueber-uns/erfolge-niederlagen/rhoenschaf>
- „Es wächst zusammen, was zusammen gehört“. Nach diesem legendären Satz Willy Brandts setzt der BUND Thüringen zusammen mit Aktiven aus Hessen das BAUMKREUZ bei Ifta um. Angelehnt ist diese Aktion an das Projekt „7.000 Eichen“ von Joseph Beuys auf der documenta in Kassel 1982. Seit dem November 1990 entsteht entlang der B7 zwischen dem thüringischen Ifta und dem hessischen Ringgau ein lebendiges Denkmal: Eine dreireihige Eschen-Allee auf dem ehemaligen Todesstreifen beiderseits des dort noch erhaltenen Grenzzauns und eine Linden-Allee entlang der B7. Die Aktion findet jedes Jahr am ersten Samstag im November statt: <https://baumkreuz.de/>
- Insbesondere für die Generationen, die keine eigenen Erinnerungen mehr an die Teilung Deutschlands haben, ist die Vermittlung der Grenzgeschichte von zentraler Bedeutung. Hessen und Thüringen verfügen mit der Gedenkstätte Point Alpha bereits über ein herausragendes und international anerkanntes Grenzlandmuseum. Der BUND setzt sich dafür ein, die Vermittlung und Aufarbeitung der Grenzgeschichte noch weiter in die Fläche zu tragen und auch über neue Medienformate zugänglich zu machen. Im Projekt „Verschwundene Orte und verschwundene Arten – Spurensuche am Grünen Band“ lassen BUND + BUND-Jugend junge Menschen Geschichte und Natur am Grünen Band erkunden und entwickeln derzeit zwei virtuelle 360Gradtouren in der Rhön und im Werrabergland. <https://www.bund-thueringen.de/gruenes-band/jugend-erinnert/>
- Die Erlebbarkeit des Grünen Bandes ist ein wichtiger Punkt für die Entwicklung der Natur auf beiden Seiten der ehemaligen Grenze: In der BUND Buchreihe „Vom Todesstreifen zur Lebenslinie – Mensch und Natur am Grünen Band Deutschland“ stellt Dr. Reiner Cornelius (BUND-Aktiver aus Hessen) neben Menschen und ihren Grenzgeschichten vor allem die Naturschätze und das kulturelle Erbe am Grünen Band Deutschland vor. Zwei der insgesamt sieben Bände widmen sich dem Grünen Band Hessen-Thüringen: <https://www.gruenes-band-wandern.de/bandwandern/buecher.html>

Der rund 260 Kilometer lange Grenzbereich zwischen Hessen und Thüringen wurde durch die Grenzsicherungsmaßnahmen und das an der Grenze direkte Aufeinandertreffen der beiden militärischen Blöcke Warschauer Pakt und NATO massiv beeinflusst. Waren dies auf thüringischer Seite die direkten Auswirkungen der DDR-Grenzbefestigungen, so stellte sich auch auf westlicher Seite eine massive Beruhigung (u.a. durch abgeschnittene Verkehrswege, verminderte Zersiedelung) und relative Nutzungsruhe im sogenannten Zonenrandgebiet ein. Dies führte auch auf hessischer Seite zu Erhaltung und Entwicklung weiträumiger naturnaher Gebiete und artenreicher Kulturlandschaften. Heute finden sich hier:

- großflächig zusammenhängende Waldgebiete, vor allem diverse Buchenwald-Formationen auf Muschelkalk, Buntsandstein und Basalt, die aufgrund der geologischen Vielgestaltigkeit einen national bedeutenden Querschnitt abbilden,
- herausragende, artenreiche offene Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen und ausgedehnten Hutungsflächen, wie im Biosphärenreservat Rhön,

- naturnahe Fließgewässer und Feuchtlebensräume wie an Ulster und Werra u.a. mit dem Rhäden von Obersuhl als überregional bedeutendes Rastgebiete für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel sowie
- zahlreiche Sonderstandorte wie Bergsturzbereiche oder Blockschutthalden u.a. mit einer einzigartigen Kryptogamenflora mit mehreren Reliktkarten von nationaler Bedeutung.

Diese Vielfalt an naturnahen Strukturen ermöglicht eine hohe Vielfalt an Lebensräumen und Arten. Mit dem „Werratal mit Hohem Meißner und Kaufunger Wald“ sowie der „Rhön“ befinden sich an der Landesgrenze zu Thüringen zwei ausgewiesene „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in Deutschland.

Gleichsam bestand in Hessen in Folge des „Kalten Krieges“ eine massive Konzentration militärischer Strukturen, wie u.a. die Observation Posts (OP) der U.S.-Armee, von denen vier in Hessen direkt an der Grenze zur DDR errichtet wurden. Der bekannteste ist sicherlich Point Alpha nahe Rasdorf (Rhön), bei dem sich die amerikanische und sowjetische Armee jeweils mit Beobachtungsposten direkt gegenüberstanden und der heute eine international bekannte und renommierte Mahn-, Gedenk- und Begegnungsstätte ist. Zusammen mit dem sogenannten „Fulda Gap“ war Point Alpha im Ost-West-Konflikt geostrategisch von größter Bedeutung und wurde nicht umsonst als der „heißeste Punkt des Kalten Krieges“ bezeichnet. Hessen verfügt damit aus kulturgeschichtlicher und landeskundlicher Sicht über einen der authentischsten Erinnerungsorte des Kalten Krieges und des Eisernen Vorhangs.

Der BUND Landesverband Hessen und der BUND Fachbereich Grünes Band begrüßen es daher ausdrücklich, dass das Land Hessen einen rund 8.250 ha großen Korridor entlang der Landesgrenze zu Thüringen als Nationales Naturmonument (NNM) „Grünes Band Hessen“ ausweisen möchte. Dies würdigt die naturschutzfachliche, landeskundliche und historische Bedeutung dieses Bereichs.

Besonders positiv hervorzuheben ist der grenzübergreifende Ansatz, der das auszuweisende Nationale Naturmonument in Hessen in den räumlichen und funktionalen Verbund mit dem auf thüringischer Seite bereits existierenden Nationalen Naturmonument Grünes Band Thüringen stellt. Hierdurch können für den länderübergreifenden Biotopverbund wesentliche Verbindungs- und Quervernetzungsachsen erhalten und entwickelt werden.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, Lücken im Grünen Band zu schließen, aber auch Anschlüsse an andere Lebensraumverbünde zu entwickeln oder zu stärken, um Querachsen zu ermöglichen. Seit 2002 besteht in Deutschland eine rechtliche Verpflichtung der Bundesländer auf mindestens 10 % der Landesfläche ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem einzurichten (§ 20 BNatSchG).

Die im Gesetzesentwurf dargelegten Potenziale einer entsprechenden Entwicklung im Einvernehmen mit den Landnutzer*innen und Landeigentümer*innen, insbesondere in den Zonen II und III, werden daher als ebenfalls besonders zielführend angesehen.

Mit der Ausweisung von 1.136 km des Grünen Bandes in Thüringen (2018), Sachsen-Anhalt (2019) und Brandenburg (2022) als NNM entstand das längste durchgängige Schutzgebiet am Grünen Band Europa. Dies ist ein wichtiges Signal für die Sicherung des paneuropäischen Biotopverbunds entlang des einstigen Eisernen Vorhangs. Das Land Hessen nimmt auf nationaler und europäischer Ebene nun ebenfalls eine Vorreiterrolle ein, da es das erste westlich an den ehemaligen Eisernen Vorhang angrenzende Land ist, das durch die Ausweisung des NNM „Grünes Band Hessen“ dem Wirkungseinfluss des Eisernen Vorhangs, der weit über die eigentlichen Grenzsicherungsanlagen hinaus ging, Rechnung trägt.

Das Grüne Band muss immer im Dreiklang Naturschutz, nachhaltige Regionalentwicklung und historische Erinnerungslandschaft verstanden werden. Neben den Relikten der Grenzanlagen und den Grenzlandmuseen stellt das Grüne Band auch insgesamt ein lebendiges Mahnmal dar, das an die jüngere deutsche Geschichte erinnern soll. Erst diese gesamthafte Betrachtung rechtfertigt die

Ausweisung als NNM. Mit größer werdendem Abstand zum Jahr der Grenzöffnung 1989 und der Wiedervereinigung 1990 nimmt diese Bedeutung weiter zu, weil mittlerweile die Menschen mit eigener Erinnerung an die deutsche Teilung mindestens älter als etwa 35 Jahre sind; außerdem wächst mittlerweile schon die zweite Generation heran, der dieser historische Hintergrund und seine Bedeutung für unser heutiges Leben nur über die konkrete Anschauung hautnah vermittelt werden können. Von daher wird der umfassende Ansatz des Gesetzentwurfs im Bereich der naturschutzgerechten Erlebarkeit und der nachhaltigen touristischen Inwertsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen ebenfalls sehr begrüßt.

Mit diesen allgemeinen Erläuterungen wollen wir deutlich machen, dass der BUND als Initiator des Gesamtprojektes „Grünes Band“ dieses immer als gemeinsames Natur- und Kulturerbe Projekt verstanden hat, das neben der Bewahrung der durch die Teilung Deutschlands entstandenen, hochwertigen Naturschutzflächen auch die Erinnerungskultur an die deutsche Teilung als integralen und unverzichtbaren Bestandteil beinhaltet.

Im Einzelnen weisen wir auf die nachfolgenden Punkte hin:

§ 2 Abs. 4 Verordnungsermächtigung Denkmalschutz

Die Möglichkeit zur Rechtsverordnung zur rechtlichen Feststellung der Orte mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung begrüßen wir.

Wir würden uns freuen, wenn wir an der Verordnung zur Festsetzung der Orte mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung beteiligt würden. Dies gilt insbesondere, wenn in die Verordnung Örtlichkeiten im baurechtlichen Außenbereich aufgenommen werden sollen.

§ 6 Absatz 3 Nr. 8. Schaffung neuer touristischer Infrastruktur

Im Gesetzentwurf heißt es:

„(3) Erlaubt bleiben

8. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

Wir unterstützen ausdrücklich, dass das Grüne Band erlebbar sein soll. Die Formulierung in § 6 Abs. 3 Nr. 8 ist u. E. jedoch überschießend und muss geändert werden. Hierzu schlagen wir den folgenden textlichen Änderungsvorschlag vor:

„(3) Erlaubt bleiben

8. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktur für die stille Erholung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde unter Beachtung von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.“

Begründung:

Der unbestimmte Rechtsbegriff „touristische Infrastruktur“ kann kleine Dinge, aber auch große Projekte wie den Bau von Parkplätzen oder den Bau einer Sommerrodelbahn umfassen. Solche Maßnahmen sind für uns in den Naturschutzgebieten der Schutzzone 1 des Grünen Band Hessen aber indiskutabel. Mit der Ergänzung der Worte „für die stille Erholung“ würden weiche Infrastrukturmaßnahmen für touristische Zwecke möglich, harte Infrastrukturmaßnahmen in Form größerer Projekte blieben jedoch hingegen weitgehend ausgeschlossen bzw. müssten wie andernorts auch ein förmliches Genehmigungsfahren durchlaufen.

Mit der Ergänzung „unter Beachtung von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes“ würde festgesetzt, dass die geltenden Bestimmungen der NSG-VO durch das Gesetz zum Grünen Band nicht geschwächt, sondern ihr Schutzzumfang und das Verbandsbeteiligungsrecht, so wie es heute besteht, erhalten bleiben. Beide Gesichtspunkte halten wir für wichtig.

Eine ergänzende Klarstellung in der Gesetzesbegründung würde die Gründe der Änderung für Dritte nachvollziehbar machen und zugleich die Intention der neuen gesetzlichen Regelungen besser verdeutlichen.

§ 11 Pflege- Entwicklungs- und Informationsplan

Die Vorschrift wird begrüßt. Sie ist für die langfristige Zukunft des NNM Grünes Band Hessen von entscheidender Bedeutung.

Wir regen an, dass der für das Grüne Band in Thüringen zuständigen Stelle Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf des Plans gegeben wird, sodass ein grenzüberschreitendes Planen und Handeln erleichtert wird.

§ 12 Fachbeirat

Die Vorschrift wird begrüßt. Wir regen an, das Prinzip der Drittelparität, das sich in den Landschaftspflegeverbänden bewährt hat, für die nicht-staatlichen Vertreter*innen aus den Kommunen, der Land- und Forstwirtschaft sowie den anerkannten Naturschutzverbänden bereits im Gesetz zu verankern.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Ausweisung des Grünen Bandes entlang der hessisch-thüringischen Landesgrenze als Nationales Naturmonument ein landespolitisch herausragendes Projekt ist, in dem Natur und Kultur als gemeinsam zu denkendes, die Erinnerungskultur zur deutschen Teilung und zur deutschen Einheit verbindendes Gut zusammen bewahrt und geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Nitsch
Landesvorsitzender



Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

Tel.: 069 6789-106
Fax: 069 6789-109

aklages@lsbh.de

17. November 2022
I/AK

Isb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt am Main

An den
Hessischen Landtag
Frau Daniela Erdmann, Herrn Karl-Heinz
Thaunmüller

per E-Mail

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale
Naturmonument „Grünes Band Hessen“
Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landessportbundes Hessen danke ich für die Möglichkeit, eine
Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf abgeben und uns auf diese Weise am
Gesetzgebungsverfahren beteiligen zu können. Sie finden unsere
Stellungnahme auf der nachfolgenden Seite dieses Dokuments. Für Rückfragen
stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Leider ist es uns aufgrund langfristiger Terminfestlegungen nicht möglich, an der
Anhörung am 23. November persönlich teilzunehmen – wir bitten um
Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klages
Hauptgeschäftsführer

FR
OR
ES

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Der Landessportbund Hessen und insbesondere seine osthessischen Vereine haben die politische Wende 1989 und den Wiedervereinigungsprozess Deutschlands seit 1990 durch vielfältige deutsch-deutsche Sport- und Vereinskoooperationen in der Grenzregion Hessen/Thüringen begleitet und aktiv unterstützt. Im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung haben wir diesen Prozess im Jahr 2020 sport- und gesellschaftspolitisch gewürdigt.

Die skizzierten sportlichen (Begegnungs-, Kooperations- etc.) Aktivitäten umfassten auch Natursportangebote in der og vormaligen Grenzregion, die nunmehr im Rahmen der „Regelangebote“ der Vereine und Verbände fortgeführt werden.

Aus Sicht des Sports ist die Region des Grünen Bandes aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung:

Die Region bildet einen wichtigen Baustein deutscher und hessischer Erinnerungskultur im Sport und steht für eine bedeutsame kultur- und sporthistorische Relevanz.

Der Landessportbund Hessen ist einem naturverträglichen Sport verpflichtet und achtet das Gebot des Interessenausgleichs zwischen Naturschutz und Sport. In diesem Sinne achten und schätzen wir die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Grünen Bandes – diese Naturschutzqualität ist die zweite herausragende Bedeutungsdimension.

Aus diesen beiden Gründen unterstützt der Landessportbund Hessen das Ziel des Gesetzentwurfs. Anmerkungen, Einwände oder Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen oder zur Gesetzesbegründung haben wir nicht.

SPORTS



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz
HGON Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1
65183 Wiesbaden

Stellungnahme der Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) im Rahmen der Verbändeanhörung Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtags zur geplanten Ausweisung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ (Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“, Drucks. 20/9132)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ausweisung vom „Grünen Band Hessen“ durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung ist in seiner grundsätzlichen Form zu begrüßen und wird auch durch die HGON als sinnvoll und gut erachtet. Mit der geplanten Ausweisung leistet Hessen seinen notwendigen Beitrag, diese internationale Erinnerungslandschaft als Teil vom „Grünen Band Europa“¹ besser zu schützen und seine Funktion im regionalen, nationalen und internationalen Biotopverbund zu stärken. Die in § 3 des Gesetzentwurfes dargelegten Schutzgründe bzw. die sich daraus ableitende Ausweisung als NNM sind einschlägig und nachvollziehbar.

Im Gesetzentwurf sind insbesondere die §§ 11 und 12 positiv hervorzuheben. Die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans für das NNM (§ 11) wird eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schutzwirkung sein (v. a. für die managementabhängigen offenen und halboffenen Landschaftsbereiche). Auch der festgesetzte Zeitrahmen für die Erstellung des Plans (§ 11, Abs. 4) ist zu befürworten, wobei auf dessen Einhaltung kritisch geschaut werden muss.

Am vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausweisung gibt es jedoch kritische Punkte genereller und spezieller Natur, die nachfolgend nummeriert behandelt werden:

¹ European Green Belt Association (2018): <https://www.europeangreenbelt.org/> (Zugriff: 16.08.2022)

Datum

17.11.2022

Aktenzeichen

390/2022/TR

Absender

Dr. Tobias Erik Reiners
Vorsitzender

☎ 0176-23518844

✉ Tobias.Reiners@hgong.de

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippl

Natascha Schütze

Dr. Nils Stanik

Ehrenvorsitzender

Prof. H.-P. Goerlich

HGON- Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

06008-1803

☎ info@hgong.de



Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen

>Spendenkonto<

IBAN:

DE07 5185 0079 0085 0026 94

BIC: HELADEF1FRI

Sparkasse Oberhessen

>Beitragskonto<

IBAN:

DE68 5185 0079 0085 0045 06

BIC: HELADEF1FRI



1. Zu § 4 („Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“):

Die in Abs. 3 des Paragraphen gewährte generelle Ausnahme zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in der Zone III und im Besonderen in der Zone II erachten wir als höchst kontraproduktiv zur Erreichung des generellen Schutzzweckes des NNM bzw. im Speziellen in der Zone II. Es ist evident, dass außerhalb von Schutzgebieten ausgebrachte Pflanzenschutzmittel auch in Schutzgebieten eingetragen werden² und dass dies u. a. zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Insektenfauna in Schutzgebieten bzw. den in ihnen geschützten Teilen von Natur und Landschaft führt.³ Dies steht konträr zu Gesetzesbegründung und zur angestrebten Bedeutung des NNM als Biotopverbundkorridor, in dem der Verbund zwischen den Zonen des NNM erklärtes Ziel der Ausweisung ist. Ein gestaltendes Wirken des Landes Hessen in der Implementierung des Pestizidreduktionsplans des Landes Hessen im Zuge der Ausweisung des NNM wäre hier mehr als angebracht. Daher wird unsererseits gefordert, das generelle Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch auf alle Flächen der Zone II auszuweiten und für die Flächen der Zone III sofort dann festzusetzen, wenn diese gemäß ihrer Funktion im NNM entwickelt wurden (vgl. Begründung § 2, Abs. 2).

2. Zu § 6 („Schutzbestimmungen der Zone I“):

Es ist aus der gewählten Formulierung heraus unklar, ob sich Abs. 1 nur auf bereits ausgewiesene oder auch auf zukünftig möglicherweise auszuweisende Naturschutzgebiete im Rahmen der NNM-Gebietskulisse bezieht. Eine entsprechende Erweiterung der Formulierung hinsichtlich vorbehaltlich auszuweisender Naturschutzgebiete erachten wir für nötig, da die formulierte Schutzwirkung der Zone I nicht per se die der eines Naturschutzgebietes umfassen muss. Wenn nicht bereits vorhanden, sollten alle „Kernzonen“ des NNM, d. h. die Gebiete der Zone I, zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen bzw. noch erweitert werden. Aus der Gesetzesbegründung geht dies nicht eindeutig hervor. Eine Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist zudem erforderlich, um die beschlossenen Ziele der EU-Kommission zum Schutz von 30 % der Land- und Meeresfläche Europas im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu erreichen.⁴ Hessen kann und darf hierfür nicht Chancen, wie die sich im Rahmen der NNM-Ausweisung ergeben, ungenutzt verstreichen lassen und sollte seine Verpflichtungen auf regionaler Ebene mit Nachdruck wahrnehmen. Hier besteht unserer Meinung nach im Gesetzentwurf Nachbesserungsbedarf.

3. Zu § 7 („Schutzbestimmungen der Zone II“):

In Abs. 2, Nr. 2 dieses Paragraphen wird genannt, dass „extensive naturnahe Bewirtschaftung von

² Brühl C.A., Bakanov N., Köthe S. et al.: Direct pesticide exposure of insects in nature conservation areas in Germany. *Sci Rep* 11, 24144 (2021). <https://doi.org/10.1038/s41598-021-03366-w>

³ Hallmann C.A., Sorg M., Jongejans E. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. *PLoS ONE* 12 (10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

⁴ EU-Kommission (2022): https://environment.ec.europa.eu/news/protecting-biodiversity-commission-advises-how-designate-additional-protected-areas-2022-01-28_en (Zugriff: 16.08.2022)



Dauergrünland und Ackerland sowie die Anwendung von Düngemitteln“ erlaubt bleibe. Es findet sich jedoch in der Begründung des Gesetzentwurfes keine Aussage, wie sich eine „extensive naturnahe Bewirtschaftung“ insbesondere des Offenlands definiert bzw. wie sich eine solche gegenüber einer konventionellen Bewirtschaftung abgrenzt. Hier herrscht Ergänzungsbedarf im Gesetzentwurf bzw. in seiner angehängten Begründung, um eine Auslegungsschwäche des Gesetzes zu vermeiden, die zu einem unzureichenden Schutz, insbesondere des Offenlands, in der Gebietskulisse des NNM führen kann. Eine entsprechende Aussage würde weiterhin gleichsam für die Bestimmung des § 6, Abs. 3, Nr. 1 maßgeblich sein.

4. Zu § 8 („Schutzbestimmungen der Zone III“) in Verbindung mit § 2, Abs. 2, Nr. 3:

Die schwachen Schutzbestimmungen für die Zone III zeigen leider die geringe Ambition des Gesetzentwurfes für den kohärenten Flächenschutz in den aktuell intensiv bewirtschafteten Bereichen des NNM (auch wenn die Zone III den geringsten Flächenanteil einnimmt). Es fehlt für die Zone III eine im Gesetz klar formulierte Entwicklungsperspektive von Landwirtschafts- und Waldflächen nach der im Text formulierten langfristig vorzunehmenden Flächensicherung, in der sich insbesondere die angestrebte quervernetzende Funktion des Grünen Bands im Biotopverbund widerspiegeln soll. Fehlt diese Perspektive oder bleibt diese oberflächlich unausgefüllt und wird diese nicht explizit für alle Zonen verankert, würde es auf einen Status der Flächen von Zone III ohne ‘wirklichen’ Schutz hinauslaufen, was mit der der Entwicklungszone im hessischen Biosphärenreservat vergleichbar wäre. Die aktuelle Formulierung in der entsprechenden Begründungspassage, dass sich bei Fortführung der herkömmlichen Flächennutzung die Verbundfunktion der Flächen in Zone II nicht beeinträchtigen würde, ist unrealistisch. Der aktuell desolate Zustand der biologischen Vielfalt und die nicht vorhandene Vernetzungsfunktion von bzw. durch konventionelle Flächennutzungen in den nicht geschützten Agrarbereichen unserer Kulturlandschaft sollten hinlänglich bekannt sein⁵. Somit fordern wir, dass auch in den Flächen der Zone III ein verankertes Ziel ist Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) flächig bereits mit der NNM-Ausweisung anzuwenden, sodass eine qualitative Inwertsetzung bereits vor einer langwierigen Flächensicherung erreicht wird, um diese dann in eine weitere Entwicklungsperspektive zu überführen.

5. Zu § 9 Abs. 4. („Allgemeine Ausnahmen“, hier bezogen auf den Rohstoffabbau):

Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf vom Juli 2022 wurde in der aktuell vorliegenden Version des Gesetzentwurfes die Ausnahme für den Rohstoffabbau in der Kulisse des NNM gestärkt, indem für solche Vorhaben nicht mehr das Einvernehmen, sondern nur noch das Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen ist. Unserer Meinung nach handelt es sich hierbei

⁵ Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2020): Biodiversität und Management von Agrarlandschaften – Umfassendes Handeln ist jetzt wichtig. Halle (Saale), 80 S.



um eine unnötige Schwächung des Naturschutzes in NNM, da es sich bei Vorhaben des Rohstoffabbaus i. d. R. um größere raumgreifende Vorhaben mit Auswirkungen auf die besondere Natur und Landschaft im NNM handelt, für die innerhalb der Schutzgebietskulisse Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt werden sollte. Daher fordern wir, dass für solche Vorhaben statt des Benehmens wieder ein Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde hergestellt werden soll.

6. Ein bisher weitgehend übersehener Aspekt des Naturschutzes ist die Lichtverschmutzung: Der massive Rückgang der Insekten hat den Deutschen Bundestag dazu bewogen, in der aktuellen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes u. a. in den §§ 23 und 41a den „Schutz der Nacht“ explizit zu verankern⁶. Das geplante Gesetz zur Ausweisung des NNM Grünes Band Hessen bietet jetzt die ideale Möglichkeit, aufbauend auf den Erfahrungen des Sternenparks Rhön im Landkreis Fulda, für die Gesamtfläche des Grünen Bandes und damit exemplarisch für Hessen den konsequenten „Schutz der Nacht“ als Entwicklungsziel im Gesetz zur Ausweisung des NNM zu verankern und somit jegliche unnötige Lichtverschmutzung im Grünen Band zu vermeiden. Hierfür besteht entsprechender Konkretisierungsbedarf im Gesetzesentwurf. Des Weiteren wäre eine Regelung eines nächtlichen Betretungsverbots (mit Ausnahme der Jagd), insbesondere in der Zone I, wünschenswert, um einen erweiterten „Schutz der Nacht“ im Sinne einer erweiterten Störungsminimierung anzustreben.

Zur Situation und Gebietskulisse des NNM im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der im Landkreis Hersfeld- Rotenburg liegende Flächenanteil am Grünen Band Hessen ist im Vergleich zu den anderen beiden betroffenen Landkreisen relativ gering (1.903 ha). Davon gehören 437 ha zur **Zone I**, für die sich durch die Ausweisung wenige bis gar keine Veränderungen ergeben. Weitere 427 ha gehören zur **Zone III**, die laut des Gesetzesentwurfs nur nach dem Prinzip der Freiwilligkeit ökologisch aufgewertet werden können, so dass leider zu erwarten ist, dass sich dort in der jetzigen Entwurfsfassung nur wenige Veränderungen im Sinne einer ökologischen Aufwertung ergeben werden. Es verbleiben die 1.039 ha der **Zone II** (zum größten Teil in Form der bestehenden Natura 2000-Gebiete), für deren Entwicklung und Förderung bisher ein sehr großer Nachholbedarf besteht, so dass die Konkretisierung von Entwicklungszielen und deren Umsetzung im Rahmen der Gebietskulisse des NNM erfolversprechend erscheint.

Voraussehbare Konflikte zwischen Naturschutz und Tourismus durch den Bau von zusätzlichen touristischen Infrastrukturen (z. B. Rad- und Verkehrswegen sowie weiterer Gebäudeanlagen) muss insbesondere in den Zonen I und II entschieden vermieden werden (s. § 5, Abs. 2) und sich allein wie vorgesehen auf die Flächen der Zone III beschränken (vgl. § 8, Abs. 2). In den Zonen I und II muss ganz

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 19/28182 vom 24. Juni 2021



klar dem Naturschutz Priorität gegenüber dem Tourismus eingeräumt werden und eine zusätzliche Flächenversiegelung durch Asphaltierung von Radwegen grundsätzlich vermieden werden.

Im Bereich der Stadt Heringen sehen wir noch zusätzlichen Bedarf, die Flächenkulisse des NNM Grünes Band Hessen zu ergänzen. Dabei handelt es sich um die folgende Fläche:

Blatt 22

Ergänzung Abt. 322, Gemeinde: Stadt Heringen, Gemarkung Kleinensee, Flur 9; Flst. 1/28 tlw.

Gemeindewald Stadt Heringen, Abt. 322 sollte komplett in die Kulisse aufgenommen werden, Kulisse endet direkt am angrenzenden Staatswald.

Begründung: In der Abt. 322 befindet sich eine „Altholzinsel“ (322B) (Wald außer regelmäßigen Betrieb ca. 0,4ha) mit einem angrenzenden alten Sandsteinbruch (322a), 180-jähriger Buchenbestand, u.a. Großhöhlenzentrum, einzigen älteren Buchen in der näheren Umgebung, wichtiger Trittstein für den Biotopverbund.

Gerne stehen wir für einen weiteren konstruktiven Dialog zur Ausweisung des Nationalen Naturmonument Grünes Band Hessen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Erik Reiners
Vorsitzender

Deutscher Wanderverband

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrter Herr Thaumüller,

seitens des Deutschen Wanderverbandes (DWV) melde ich für die anstehende öffentliche mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Nationale Naturmonument (NNM) „Grünes Band Hessen“ Herrn Helmut Seitel, ehemalig DWV-Vorstandsmitglied und DWV-Naturschutzwart an. Er wird für den DWV in Wiesbaden am Mittwoch, 23. November 2022, ab 10:00 Uhr dabei sein.

Wir haben den Entwurf stichprobenhaft gesichtet und begrüßen, dass der Entwurf in den drei Zonen sowohl den Schutz des besonderen Naturraums, wie eine nachhaltige Erholungswirksamkeit und das Erleben einer einzigartigen als Erinnerungslandschaft, der innerdeutschen Geschichte erhalten, schützen und entwickeln möchte.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan wird erstellt das ist wichtig und gut. Auffallend bei den Passagen um „Infrastruktur“ ist, dass von Rad- und Fußwegen geschrieben wird – diese werden unserer Meinung nach zu nah am „Verkehrsvokabular“ ausgelegt. Ein Bestandteil von „naturnahen Wegen“, die als Wanderwege (nicht explizit Fußwege nach Verkehrsrecht- und -planung) fehlt in Gänze. „Naturnahe Wege“ gilt es zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln da sie wertvolle Elemente im Sinne des Schutzzweckes erfüllen – sie dienen der wertvollen und wichtigen Besucherlenkung, wenn sie gleichzeitig attraktiv und erlebbar werden. Derzeit ist auffallend, dass die Wegeinfrastruktur im Bereich der Fußwege eng an Agrar- und Verkehrsmaßnahmen eingebettet wird. Daher empfehlen wir zusätzlich einen Bezug von naturnahen Wege herzustellen, der dem Rahmen der Nachhaltigen Erholungswirksamkeit, der Umweltbildung und dem Erleben der Erinnerungslandschaft noch mehr Bedeutung gibt. Hier haben wir noch keinen richtigen Formulierungsvorschlag bitten dies einmal zu prüfen.

Vorausschauend auf den Pflege- und Entwicklungsplan regen für das Gesetz an, dass zusätzlich zum Vernetzungsziel zwischen Hessen und Thüringen der naturschutzrelevanten Flächen, auch der Vernetzungsgedanken bei der Basisinfrastruktur Wander-, Fuß, Radwege eingebettet wird. Hessen könnte als erstes westliches Bundesland hier einen besonderen „nachhaltigen Erlebbareitsfaktor“ herausstellen, da der Mensch, die nachfolgenden Generationen im NNM den Raum erleben müssen, damit sie verstehen was außergewöhnliches hier zusammenwächst. Das Raumerlebnis Grünes Band darf daher nicht an Bundesländergrenzen enden, z.B bei einer Wanderkonzeption sind hier ländervernetzende Erlebnisräume zu fördern und zu entwickeln.

Dies sind nur erste Anregungen aus Sicht des Deutschen Wanderverbandes, weiteres kann sich sicherlich im Rahmen der Anhörung noch ergeben.

Wir wünschen Ihnen und dem gesamten Team viel Erfolg im Sinne des Nationalen Naturmonument (NNM) „Grünes Band Hessen“

Mit besten Grüßen aus Nordhessen

Ute Dicks
Dipl.-Geogr. Geschäftsführerin